

Gemeinde Meineweh

Bebauungsplan Nr. 9

„Busschnittstelle“

Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf

Exemplar Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsbüro Boy und Partner
 Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH
 Graf-Stauffenberg-Straße 36
 06618 Naumburg/Saale

Aktualitätsstand
der Planung: 24.02.2020

Gemarkung Pretzsch
Flur 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass, Ziele und Zweck der Planung (§ 1 BauGB)	5
2.	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)	5
2.1.	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	6
3.	Planverfahren	6
4.	Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Situation	6
4.1.	Übergeordnete Planungen	7
4.1.1.	Landes- und Regionalplanung.....	7
4.1.2.	Flächennutzungsplanung	8
4.2.	Sonstige Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11, sowie §§ 136 bis 179 BauGB)	8
4.3.	ÖPNV- Konzept 2020 und Nahverkehrsplan BLK 2019-2029.....	8
5.	Städtebauliche Bestandssituation	11
5.1.	Eigentumsverhältnisse	11
5.2.	Vorhandene Nutzung und Bebauung.....	11
5.3.	Verkehrsinfrastruktur und Erschließung.....	11
5.4.	Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten.....	11
5.4.1.	Geologische Gegebenheiten	11
5.4.2.	Baugrund	12
5.4.3.	Altablagerung.....	13
5.4.4.	Kampfmittel	14
6.	Artenschutz	15
7.	Planungskonzept	16
7.1.	Städtebauliches Zielkonzept.....	16
7.2.	Verkehrliches Zielkonzept	16
7.3.	Planungsalternativen	17
8.	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes –	17
8.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung	17
8.2.	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	17
8.3.	Medientechnische Erschließung.....	18
8.4.	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	19
8.5.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	19
8.6.	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)	20
8.7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	20
8.8.	Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23-24 BauGB).....	21
8.9.	Eingriffsermittlung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	22
Gestaltungsmaßnahmen	25	
8.10.	Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5, 6 BauGB).....	26
8.10.1.	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6 a BauGB)	26

9.	Flächenbilanz	27
10.	Planverwirklichung	28
11.	Auswirkungen der Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-12 BauGB)	28
11.1.	Belange der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 2, 3,6 und 10 BauGB)	28
11.2.	Belange der Baukultur (§ 1 Abs. 6 Nr. 4, 5 und 11 BauGB)	28
11.3.	Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	29
11.4.	Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)	29
11.5.	Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	29
	Umweltbericht nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB, Teil B	30
1.	Einleitung	30
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans	30
1.2.	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	31
2.	Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen	31
2.1.	Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	31
2.1.1	Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraum	31
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	31
2.1.2.1	Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	32
	Beschreibungen	32
	Erfassung Fauna – lt. Artenschutzfachbeitrag	33
	Legende	35
2.1.2.2	Boden und Fläche	41
	Beschreibungen	41
	Auswirkungen	42
	Ergebnis	42
2.1.2.3	Wasser	43
2.1.2.4	Luft, Klima	44
2.1.2.5	Wirkungsgefüge zwischen 2.1.2.1-2.1.2.4	45
2.1.2.6	Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	45
2.1.2.7	Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familien-/ Kinderfreundlichkeit)	46
	Beschreibungen	46
	Auswirkungen	46
2.1.2.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	47
2.1.2.9	Wechselwirkungen der Schutzgüter	47
2.1.2.10	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	47
2.1.2.11	Weitere Schutzgebiete	47
2.1.2.12	Zusammenfassende Bewertung	47

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	47
2.2.2. Konfliktanalyse	48
2.2.2.1 Planungs-Prognose	48
2.2.2.2 Status-quo-Prognose.....	49
2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	49
2.3.1. Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung	52
2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	53
3. Zusätzliche Angaben	53
3.1. Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	53
3.1.1. Methodik.....	53
3.1.2. Hinweise auf Schwierigkeiten	53
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	53
3.2.1. Absicherung der Maßnahmen.....	53
3.2.1. Monitoringkonzept	53
3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	54
Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur.....	55

Anlagen zur Begründung:

Maßnahmeblätter Artenschutz 1 bis 4

Exemplar Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Anlass, Ziele und Zweck der Planung (§ 1 BauGB)

Der Kreistag des Burgenlandkreises hat 2017 die Anpassung des Verkehrskonzeptes beschlossen, da dieses nicht mehr zeitgemäß war. Am 12. Dezember 2018 wurde die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Burgenlandkreises für den Zeitraum 2019 – 2029 beschlossen und der Landrat mit seiner Umsetzung sowie der Umsetzung des „Zukunftssicheren ÖPNV-Konzeptes 2020 für den Burgenlandkreis“ beauftragt.

Gegenwärtig wird an der weiteren Konkretisierung und Umsetzung des neuen Konzeptes gearbeitet, welches bis Mitte 2020 in Betrieb gehen soll. Der Überlandverkehr und der Stadtverkehr wurden besser aufeinander abgestimmt und es werden alle Ortschaften mit besserer Taktung angebunden.

Hinzu kommt die Optimierung der Umsteigezeiten, die bisher oft entweder zu kurz waren oder die Wartezeiten zu lange.

Im Ergebnis dieses Konzeptes wird es einen zentralen Knotenpunkt geben, von dem aus ein sternförmiges Liniennetz in alle Richtungen führt. Dieser Knoten soll an der L 190 zwischen Pretzsch und Osterfeld unmittelbar am Pretzsch Weg liegen. Dieser Standort liegt etwa mittig zwischen Weißenfels, Zeitz und Naumburg und bietet damit optimale Voraussetzungen als Verteilungsknoten. Er ermöglicht es künftig in alle Richtungen mit optimierten Umsteigezeiten das Busnetz zu nutzen und macht es damit attraktiver und benutzerfreundlich. Die Schnittstelle soll von bis zu 7 Linienbussen gleichzeitig angefahren werden können.

Am geplanten Standort sind bereits eine Wendeschleife und eine Bushaltestelle vorhanden, die mit in die Schnittstelle eingebunden werden.

Zum heutigen Zeitpunkt befinden sich hier bereits eine 2018 in Betrieb gegangene Buswendeschleife und eine Bushaltestelle mit Wartehäuschen.

Pretzsch gehört seit dem 01.01.2010 zur Gemeinde Meineweh.

Die Gemeinde Meineweh hat die Planungshoheit in ihrem Gemeindegebiet, befürwortet das Vorhaben auch im Interesse der Ortsteile und führt aus dem Grund auch das Verfahren zur Baurechtschaffung für die geplante Busschnittstelle.

2. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Plangebiet liegt in der unmittelbaren Umgebung der Autobahn – Anschlussstelle Naumburg (Nürnberg – Halle/Leipzig – Berlin), der B 180 Egelin – Aschersleben – Hettstedt – Eisleben – Querfurt – Naumburg – Zeitz – Altenburg und der L 190. Diese sehr guten überregionalen Verkehrsanbindungen bilden eine der Voraussetzungen für den Standort der Schnittstelle.

Der Geltungsbereich liegt als „Dreiecksfläche“ zwischen der L190 und der Erschließungsstraße des B-Plan Nr. 2 (hier Zufahrtsstraße zum Parkplatz Kaufland) sowie einem Feldweg (Pretzsch Weg) in Richtung Ortslage Pretzsch.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke: 35; 36; 39 und 119 in der Gemarkung Pretzsch, Flur 1. **Der Geltungsbereich wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs, bedingt durch den neuen Straßenentwurf im Bereich des Flurstückes 36 erweitert.**

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4120 m² und überlagert Teilflächen des B-Plan Nr. 2 „Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd an der B180/ L 190“.

Im nördlichen Teil des Plangebietes stehen nur vereinzelt Obstbäume.

2.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch öffentliche Verkehrsflächen (Wirtschaftsweg/ Straßenverkehrsfläche im Industriegebiet „Sachsen-Anhalt Süd“,
- im Süden durch eine Grünfläche,
- im Osten durch Flächen des Industriegebietes „Sachsen- Anhalt Süd“,
- im Westen durch den Wirtschaftsweg und daran angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen.

3. Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß §§ 1 – 4 und §§ 8,12 Baugesetzbuch (BauGB).

Die nachfolgende Tabelle enthält die Eckdaten des Verfahrensablaufes

05.02.2019	Aufstellungsbeschluss
19.06.2019	<i>Bekanntmachung im Amtsblatt</i>
28.05.2019	<i>Beschluss über den Vorentwurf</i>
27.06. – 31.07.2019	<i>Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch öffentliche Auslegung</i>
19.06.2019	<i>Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung</i>
06.06. – 12.07.2019	<i>TÖB – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</i>
10.03.2020	<i>Zwischenabwägung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss</i>
27.03.2020	<i>Bekanntmachung im Amtsblatt</i>
06.04. – 20.05.2020	<i>Öffentliche Auslegung</i>
16.03. – 24.04.2020	<i>TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</i>
Ende Juni/Juli 2020	<i>Abschließende Abwägung</i>
Ende Juni/Juli 2020	<i>Satzungsbeschluss</i>
Juli/August 2020	<i>Bekanntmachung</i>

Kursiv – geplante Termine

4. Übergeordnete Planungen und planungsrechtliche Situation

Die Bauleitpläne sind gemäß BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Aus dem Landesentwicklungsplan sind die Ziele der Raumordnung zu übernehmen, soweit erforderlich, näher festzulegen und zu ergänzen und daraus die regionalen Programme zu entwickeln.

Die regionalen Entwicklungsprogramme bilden die Grundlage für die Entwicklung der Kreise und Gemeinden.

4.1. Übergeordnete Planungen

4.1.1. Landes- und Regionalplanung

- **Landesentwicklungsplan (LEP)**

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/ 2011, S. 160) verkündet und ist gemäß § 3 am Tag nach der Verkündung (12.03.2011) in Kraft getreten (LEP 2010 LSA).

Dieser schreibt für das Plangebiet keine nachhaltigen Ziele der Raumentwicklung fest.

- **Regionaler Entwicklungsplan (REP Halle)**

Der Regionale Entwicklungsplan 2010 basiert noch auf dem Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.08.1999 LEP-LSA (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.10.2007 (GVBl. LSA S. 466) und nicht auf die VO über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160).

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle mit Beschluss-Nr. III/07/2012 beschlossen, den REP Halle fortzuschreiben und an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der RPG Halle erfolgte für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 11.04.2012.

In der Beratung der Regionalversammlung am 23.01.2014 hat diese beschlossen (Beschluss-Nr. 01-2014), die Fortschreibung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung des REP Halle (Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge, großflächiger Einzelhandel) entsprechend Kapitel 2 des LEP 2010 LSA vom laufenden Fortschreibungsverfahren abzutrennen.

Am 22.04.2014 fasste sie dazu den Beschluss Nr. III/04/2014, den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) aufzustellen. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten der RPG Halle erfolgte für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 11.06.2014.

Die Einreichung des Sachlichen Teilplanes zur Genehmigung bei der oberen Landesentwicklungsbehörde wurde mit Beschluss IV/16-2019 seitens der RV der RPG Halle auf den Weg gebracht.

Gemäß REP 5.1.3.2.2.Z liegt die Verbandsgemeinde im ländlichen Raum außerhalb des Verdichtungsraumes mit relativ günstigen Entwicklungspotentialen.

Ziel dieser Festlegung ist es, zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen das System Zentraler Orte weiter zu entwickeln (Z5.2.1.REP). Im System der zentralen Orte ist die Stadt Osterfeld als Grundzentrum eingestuft.

Diese dienen der Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft und sind zu sichern und zu entwickeln (Z 5.1.18 REP).

Der Industrie- und Gewerbestandort Sachsen-Anhalt Süd (Osterfeld, Unterkaka, Pretzsch) ist als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe festgelegt (Z 5.5.1.3. REP).

Die geplante Busschnittstelle hat keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung. Im Hinblick auf den Gewerbestandort Sachsen-Anhalt Süd wird ein positiver Aspekt erwartet. Das Gebiet erfährt damit aus allen Richtungen des BLK eine sehr gute Anbindung durch den Personennahverkehr, was wiederum den Standort als Arbeitsplatz interessanter macht.

4.1.2. Flächennutzungsplanung

Die Verbandsgemeinde Wethautal verfügt über einen Teilflächennutzungsplan für das Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Pretzsch. Die aktuellen Flächenausweisungen stehen der geplanten Entwicklung teilweise entgegen. Daher erfolgt parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes die Änderung des Teilflächennutzungsplanes. [Die abschließende Beschlussfassung und Feststellung soll im März 2020 durch den Verbandsgemeinderat Unstruttal erfolgen.](#)

4.2. Sonstige Planungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11, sowie §§ 136 bis 179 BauGB)

Der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 9 überlagert eine Teilfläche des Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Pretzsch „Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd“. Hiervon sind Grünflächen, die Straßenverkehrsfläche und eine kleine Industrieauflage betroffen, da auch die vorhandene Bushaltestelle mit in den B-Plan einbezogen wird.

Südlich der L 190 befinden sich weitere Industrie – und Gewerbegebiete die zum Gewerbestandort „Sachsen-Anhalt Süd“ gehören.

4.3. ÖPNV- Konzept 2020 und Nahverkehrsplan BLK 2019-2029

Der Burgenlandkreis, die Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH, die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH und die Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH haben ein ÖPNV Konzept für den Burgenlandkreis in Auftrag gegeben.

Auf der Basis von umfassenden Datenerhebungen (vorh. Konzepte, Verkehrsdaten, Buslinien Einwohner u.a. durch Bürgerbefragungen) und unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten sowie verkehrlicher Analysen entstand unter Zugrundlegung eines Kostenrahmens. Es wurden im Ergebnis des Konzeptes kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen ermittelt.

Als langfristige Maßnahme mit Infrastrukturanpassung wird die Errichtung eines „Knotens Schleinitz“ unter Punkt 5.6.3 des Konzeptes ermittelt.

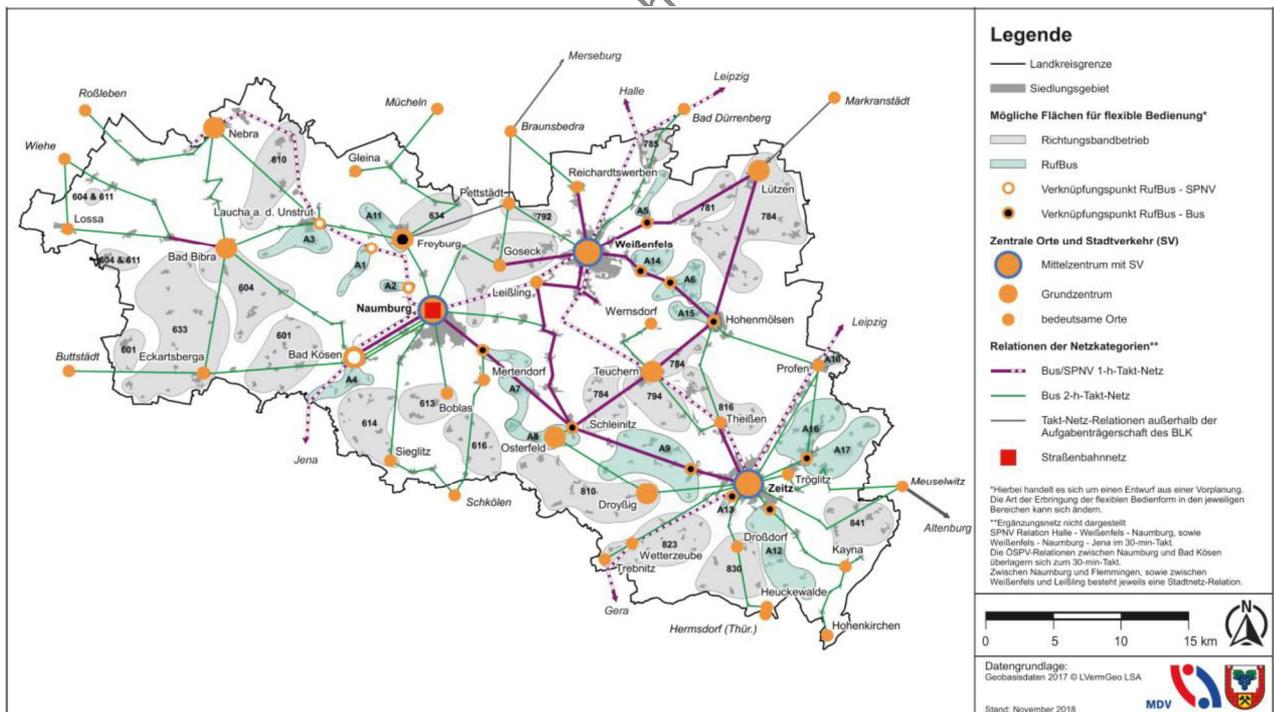
„Die einzige große Infrastrukturmaßnahme, welche zwingend für die vollständige Umsetzung des Konzepts erforderlich ist, ist die Schnittstelle für den ITF-Knoten Schleinitz. Hier ist im Bereich der Kreuzung L190 / Pretzcher Weg ein neuer Busbahnhof mit sechs Halteplätzen zu bauen. Dieser Maßnahme ist eine sehr hohe Priorität zuzuordnen, sie ist zentral für die Verknüpfung der Linien im zentralen Burgenlandkreis. Erst nach deren Fertigstellung kann für die Linien 784, 797, 810 und 820 und das AST8 die im Konzept vorgesehene Linienführung endgültig umgesetzt werden“.

Damit bildet die Realisierung der geplanten Schnittstelle (Knoten Schleinitz) eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes.

Aufbauend auf dem ÖPNV-Konzept 2020 wurde der Nahverkehrsplan des Burgenlandkreises 2019 – 2029 erarbeitet.

„Die Analyse und Bewertung des derzeitigen ÖPNV-Angebots hat gezeigt, dass insbesondere für die geforderten Relationen im 1-h- und 2-h-Takt zahlreiche Defizite im Bestandsnetz bestehen. Aus diesem Grund und für eine integrale Planung aller Netze sowie die Stärkung flexibler Bedienformen durch die Ergänzung von spezifischen RufBus-Gebieten muss eine grundlegende Neugestaltung des Liniennetzes in der Laufzeit des Nahverkehrsplans erfolgen. Als Grundlage dafür dient das durch die Projektpartner entwickelte „zukunftsichere ÖPNV-Konzept 2020 für den Burgenlandkreis“, um das strategische Liniennetz mit den entsprechenden Anforderungen aus umzusetzen.

Als Ergebnis ist ein Liniennetz gemäß KARTE 7 umzusetzen.



„Karte 7: Strategisches Liniennetz für den Burgenlandkreis“ (16)

Weiterhin enthält Tabelle 53 des Nahverkehrsplanes folgende Aussage:

Auszug „Tabelle 53: ausgewählte Maßnahmen zur Umsetzung des strategischen Liniennetzes“ (16)

Nr.	Maßnahme	Beispiele von Teilmaßnahmen
-----	----------	-----------------------------

4	Aufwertung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der Schnittstellen und Verknüpfungspunkte	<ul style="list-style-type: none">• Errichtung einer Verknüpfungshaltestelle im Gewerbegebiet Osterfeld (Schleinitz: Kaufland Logistik-Center) mit sechs Halteplätzen• Ausbau des Verknüpfungspunktes in Laucha am Bahnhof um eine weitere barrierefreie Halteposition• Errichtung bzw. Neugestaltung des City-Busstops in Naumburg mit:<ul style="list-style-type: none">➤ Kurzem Zugang zur Innenstadt➤ Prüfung einer möglichst direkten Bus-Tram-Verknüpfung➤ Umsetzung sämtlicher Anforderungen des ÖPNV-Konzeptes 2020, insbesondere Errichtung von 11 Bussteigen bei Verknüpfung von Stadt- und Regionalbuslinien sowie weiterer Abstellflächen zur Gewährung erforderlicher Buswendezeiten in unmittelbarer Nähe➤ Umsetzung der Anforderungen zur Errichtung barrierefreier ÖPNV-Anlagen einschließlich sämtlicher Zuwegungen (Grundlage MDV-Leitfaden)“➤ Errichtung einer dynamischen Fahrgastinformationsanlage in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen➤ Öffentlicher Toilettenanlage➤ Wetterschutz mit ausreichend Sitzmöglichkeiten➤ Ausreichender Beleuchtung➤ Errichtung von Aufenthaltsmöglichkeiten für Fahrpersonale➤ Errichtung eines stationären Kundencenters• Prüfung und ggf. Einrichtung zahlreicher neuer Haltestellen
---	---	---

Im Nahverkehrskonzept heißt es weiterhin: “Für die Zukunft muss sich der Burgenlandkreis auf einige Herausforderungen, wie beispielsweise den demografischen Wandel einstellen. Zudem müssen klimapolitische Ziele verstärkt umgesetzt werden. Aus diesen Gründen muss sich der ÖPNV weiterentwickeln und künftige Entwicklungen berücksichtigen. Das Ziel bleibt dabei, einen kundenfreundlichen und qualitativ hochwertigen ÖSPV den Einwohnern des Burgenlandkreises anzubieten, der auch wirtschaftliche Aspekte beachtet. Außerdem muss eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand und zwar die Daseinsvorsorge hinsichtlich des ÖPNV weiterhin erfüllt werden, damit eine Grundlage für die Bevölkerung des Burgenlandkreises geschaffen ist, um sich am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu beteiligen.“(16)

Das Konzept legt eine Reihe von Maßnahmen mit Priorisierung fest, so u.a. das Strategische Liniennetz, Barrierefreiheit, Verknüpfungspunkte, Anschlusssicherung etc.). Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt in der Verantwortung des Verkehrsunternehmens in Kooperation mit dem Burgenlandkreis.

5. Städtebauliche Bestandssituation

5.1. Eigentumsverhältnisse

Die überplanten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Meineweh bzw. in privatem Eigentum.

5.2. Vorhandene Nutzung und Bebauung

Der Geltungsbereich ist hinsichtlich der Nutzung durch die vorhandene Bushaltestelle und die Buswendeschleife gekennzeichnet. Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich eine Fläche, auf der Boden aufgefüllt wurde. Der südliche Teil des Plangebietes (innerhalb der Einzäunung bis an die L190) gehört zu einer eingezäunt und mit Bäumen bewachsen Fläche (Altablagerung Kataster-nummer 03170 lt. Fachinformationssystem „Bodenschutz“).

In der unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich sowohl nördlich als auch südlich der L 190 mehrere Industrie- und Gewerbegebiete.

5.3. Verkehrsinfrastruktur und Erschließung

Verkehrstechnisch ist Pretzsch und der geplante Standort für die Busschnittstelle durch die Bundesstraße B 180 Naumburg – Zeitz und die L 190 Teuchern – Osterfeld – Schkölen erschlossen. Die Bundesstraße hat als Nord-Süd-Verbindung des Landes Sachsen-Anhalt (Magdeburg – Aschersleben – Zeitz – Landesgrenze Thüringen) überregionale Bedeutung.

Die Bundesstraße ist in einem guten Zustand und entsprechend den geltenden Richtlinien ausgebaut. Die L 190 wurde in der Vergangenheit bereits in Teilbereichen saniert.

Das Plangebiet liegt weiterhin nur wenige Meter von der Autobahnanschlussstelle Naumburg zur A 9. Die BAB A 9 München – Berlin durchquert die Gemarkung von Süden nach Norden.

Die Zufahrt zum Gebiet erfolgt von der L190 über den Knoten L 190/ K 2624/ Anbindung GE Sachsen-Anhalt Süd. Dieser Knoten verfügt über eine Lichtsignalanlage, welche bedarfsgesteuert ist.

5.4. Natur und Landschaft/natürliche Gegebenheiten

Die nur wenig gegliederte Hochebene um Pretzsch ist weithin sichtbar. Sehr bestimmend sind die im Umfeld der Ortslage vorhandenen Windenergieanlagen. Ansonsten überwiegen großflächige, landwirtschaftliche und i. d. R. als Acker (Getreide, Mais, Rüben) genutzte Flächen.

Die B 180, die L 190 und die BAB 9 bilden Trennlinien in der Landschaft. Hinzu kommt das großräumige Gewerbegebiet Sachsen-Anhalt mit hoher Versiegelung und einer sehr dominanten Bebauung. Im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstanden in den letzten 10 Jahren einige Gehölzstrukturen in der Gemarkung Pretzsch bzw. der angrenzenden Gemarkung Unterkaka.

5.4.1. Geologische Gegebenheiten

Gemäß Aussagen des aktuell vorliegenden Baugrundgutachtens (7) „befindet sich das Untersuchungsgebiet auf der Hermundurischen Scholle im südöstlichen Harzvorland am östlichen Rand der Naumburger Mulde und ist der geologischen Formation des Buntsandsteins zuzuordnen. Der

in größeren Teufen anstehende mittlere Buntsandstein wird örtlich vom ungegliederten Buntsandstein überlagert.

Die Formation des Buntsandsteins wird von Geschiebe- bis Lößlehm in starker Mächtigkeit überdeckt.

Im Rahmen der Bearbeitung von [U7] wurde eine Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eingeholt. Es wurde in [U9] dargestellt, dass keine Hinweise auf umgegangenen Altbergbau vorliegen. Die Abteilung Geologie des LAGB weist in der Stellungnahme darauf hin, dass im geplanten Baugebiet „...oberflächennah > 10 m mächtige schluffige-tonige Bildungen (Geschiebelehm bzw. –mergel) ... [U9]“ anstehen können. „...Diese Sedimente weisen eine nur geringe Wasserdurchlässigkeit auf, wodurch die Gefahr von Staunäsebildungen gegeben ist. ...[U9]“.

In der geologischen Karte [U5] ist im gegenwärtig umzäunten Bereich eine runde Grube oder Vertiefung ersichtlich. Diese Grube wurde den durchgeführten Aufschlüssen entsprechend offensichtlich mit Bauschutt und Müll verfüllt.“

(Eckige Klammerwerte beziehen sich auf Arbeitsgrundlagen des Baugrundgutachtens)

5.4.2. Baugrund

Die Baugrundaufschlüsse wurden im August 2018 durch 6 Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 2,8 bis 4 m abgeteuft.

Im Bereich 1 befindet sich umgelagerter Boden (Schluff, sandig bis Kies, sandig, schluffig mit Ziegelsplittern bis 0,5 (RKS4) bzw. 1,3 m (RKS2). Darunter teilweise ehemaliger Oberboden bzw. Schluff mit org. Anteilen (RSK3). Darunter in der Schicht 2 dominieren Geschiebe- bis Lößlehm (Schluff, schwach bis stark feinsandig) in halb fester Konsistenz bis zur Sondierentiefe von 4,0m.

Im Bereich 2 wurden an der Oberfläche Auffüllungen aus umgelagertem Boden (Schluff, sandig bis stark schluffig mit geringen Bauschutt- und Müllspuren bis in Tiefen von 1,2 m (RSK 5) bzw. 2,6 m (RSK6) angetroffen. Darunter befinden sich Auffüllungen aus Boden, Bauschutt und Müll mit einem mineralischen Anteil von ca. größer/ gleich 70 % bis in Tiefen von ca. 3,6 m (RSK6).

Die untere Schicht 2 besteht aus Geschiebe- bis Lößlehm (Schluff, schwach bis stark feinsandig) in halb fester Konsistenz bis zu einer Sondiertiefe von 4,0 m. Die genauen Bohrprofile sind in der Anlage des Baugrundgutachtens enthalten.(1)

In den Tiefen zwischen 5 und 6 m ist der Gesteinszersatz des Buntsandsteins zu erwarten. (1)

„Im Bereich 1 (zw. Buswendeschleife und Umzäunung) ist wahrscheinlich auf der ehemaligen Geländeoberkante Bodenaushub von der Baumaßnahme Buswendeschleife abgelagert worden. Unter dieser Auffüllung steht der natürliche Untergrund an.

Im Bereich 2 (innerhalb der Umzäunung) wurde offensichtlich in einer Geländemulde oder einer ehemaligen Grube (siehe Bemerkung in Abschnitt 5.1) Bauschutt, Bodenaushub und Müll abgelagert und auf der Oberfläche mit Erdaushub abgedeckt.

Im Bereich 1 sind der aufgefüllte Boden (SU*) und der darunter lagernde Löß- bis Geschiebelehm (TL-TM) als Untergrund für die Stellflächen geeignet. Auf dem bindigen Boden kann erfahrungsgemäß kein ausreichender Verformungsmodul von $E_{v2} \geq 45 \text{ MN/m}^2$ nachgewiesen werden. Die erforderliche Tragfähigkeit kann durch eine Erhöhung der Dicke des ungebundenen Tragschichtaufbaus oder durch Einlage

von Geogitter erreicht werden.

Im **Bereich 2** (eingezäunter Teil mit Bauschutt und Müll im Untergrund) ist der Untergrund aufgrund seiner heterogenen Zusammensetzung ungleichmäßig tragfähig.

Außerdem kann es durch Zersetzungsprozesse im Müll und anderen Abfällen zu Setzungen kommen.(1)“

5.4.3. Altablagerung

Der südliche Teil des Geltungsbereiches *umfasst den Nordteil einer Altablagerung (§ 2 (5) Nr. 1 und (6) BBodSchG), die im Fachinformationssystem „Bodenschutz“ unter der 03170 registriert ist. Es handelt sich um eine ehemalige, mit Siedlungsmüll verfüllte Lehmgrube, die gemäß alter Protokolle zunächst 1991 eingezäunt und anschließend abgedeckt und begrünt wurde.*

Die Darstellung der Altablagerung erfolgte auf der Planzeichnung als Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Grenzziehung erfolgte entlang des Zaunes, da zuerst eine Einzäunung und später die Rekultivierung erfolgten.

Die Zulässigkeit und Umsetzung der Planung (Altlastverdacht) unterliegt den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

*Für den Geltungsbereich liegt ein Baugrundgutachten vor. Das Baugrundgutachten trennt zwischen Bereich 1 und 2 wobei der vorhandene Zaun hier die Grenze bildet. Die Altablagerung liegt im **Bereich 2**, mit den Rammkernsondierungen 5 und 6. Laut Rammkernsondierung Nr. 6 endet diese in einer Tiefe von ca. 3,6 m.*

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden chemische Untersuchungen an den ausgewählten Proben durchgeführt. Die Zuordnungswerte wurden nach LAGA TR Boden [U10] und den Zuordnungswerten der Deponieverordnung DepV [U11] gegenübergestellt.

Die Probe 13148-3 (Auffüllung südlicher Teil) wurde der Deponieklasse DK I zugeordnet.

„Das Auffüllungsmaterial (Bereich RKS 5 und RKS 6) ist sowohl aufgrund seiner Materialzusammensetzung (Müllanteile) als auch seiner chemischen Beschaffenheit für eine Verwertung entsprechend der TR Boden [U10] nicht geeignet. Die analysierten Gehalte für die Parameter PAK und Benzo(a)pyren sowie Sulfat erlauben eine Zuordnung in die **Deponieklasse DK I**. Der ermittelte TOC-Gehalt liegt geringfügig über dem Zuordnungswert für DK I. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese höheren Gehalte aus Anteilen von Asche und Schlacke aus der Braunkohlefeuerung (ehem. Müllkippe) resultieren. Hierfür gilt der TOC-Zuordnungswert nicht.

Anfallendes Aushubmaterial ist auf eine entsprechend zugelassene Deponie zu verbringen.

Eine vollständige Deklarationsanalyse gemäß Deponieverordnung wurde im Rahmen dieser orientierenden Untersuchung nicht ausgeführt. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Verbringungsortes muss eine entsprechende Analyse durchgeführt werden.“(1)

Gemäß Vorentwurf war ein Eingriff in die Altablagerung vorgesehen. Mit der Überarbeitung der kompletten Gestaltung der Schnittstelle im Entwurf wird davon ausgegangen, dass es zu keinem Eingriff in die Altablagerung kommt. Maßnahme liegt komplett außerhalb der Einzäunung.

Bei der technischen Planung ist der Sachverhalt des Eingriffes bzw. von Auswirkungen bezüglich der Altablagerung zu betrachten und zu berücksichtigen. Insbesondere zu beachten sind Bodenaustausch, Verdichtung, Sicherung und Vermeidung von Auswirkungen auf den Deponiekörper. Es darf weder nach noch während der Baumaßnahme eine Wasserableitung in die Altablagerung erfolgen. Dies ist sicher zu stellen.

Laut Baugrundgutachten ist: „Ausgehend von den Sondierung RKS 6 ist mit Aushubtiefen von 3,5 m bis 4,0 m zu rechnen. Bei Inanspruchnahme einer größeren Fläche der Altablagerung ist entweder ebenfalls ein Bodenaustausch oder eine Bodenverbesserung erforderlich.

Die Bodenverbesserung könnte in Form der Anordnung von Rüttelstopfsäulen erfolgen.“(1)

Die Zulässigkeit und Umsetzung der Planung (Altlastverdacht) unterliegt den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Hinweis

Im Januar 2019 wurde die LAGA 20 durch den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt ersetzt.

Die notwendigen Maßnahmen für den Bereich 2 einschließlich der geplanten Gründung und Sicherung sind ab der Entwurfsplanung in jeder Planungsphase mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Im **Bereich 1** des Baugrundgutachtens (Flächen außerhalb der Einzäunung) sind ebenfalls Auffüllungen vorhanden. Hier spricht der Gutachter von Auffüllungen aus umgelagertem Boden mit Ziegelsplitt, Kies, Sand, Schluff bzw. ehemaligem Oberboden. Dies betrifft die RKS 1 bis 4

Dieser Bereich und der Sachverhalt der Auffüllungen ist separat von der Altablagerung zu betrachten und im Rahmen der Bauausführung insbesondere im Hinblick auf die Entsorgung zu berücksichtigen. Die Proben für den nördlichen Bereich wurden im Gutachten der Einbauklasse Z 1 zugeordnet.

Für die Entsorgung, Beseitigung von Abfällen gilt der Anlegenzwang gemäß § 28 (1) KrWG.

Anfallender Aushub, der Müllanteile bzw. generell Fremdanteile von mehr als 5 % enthält, stellt keinen Boden dar und ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Die notwendigen Maßnahmen für den Bereich 1 sind spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Als eingetragene Altablagerung sind bei der Planung die bodenschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Zulässigkeit des Plangegenstandes zu prüfen und zu beachten.

Bei der Beachtung und der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und der festgelegten Maßnahmen, insbesondere bei der Umsetzung des Vorhabens, ist davon auszugehen, dass seitens der Unteren Abfallbehörde eine Zustimmung zum Vorhaben erteilt werden kann.

5.4.4. Kampfmittel

Bisher ist aus den benachbarten Vorhaben nichts über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln bekannt. Auch seitens des Rechts- und Ordnungsamtes des BLK wird bestätigt, dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vor Beginn von Bauarbeiten bedarf es trotzdem einer Kampfmittelfreigabe. d. h., bei erdeingreifenden Maßnahmen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Gleichwohl wird darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend den §§ 2-4 KampfM – GAVO zu verfahren.

6. Artenschutz

Die Einhaltung des speziellen Artenschutzrechtes ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Rechtsgrundlagen bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hier insbesondere die §§ 39 und 44 sowie europarechtlich die Richtlinie 92/43/EWG sowie die FFH-Richtlinie und die EU-Vogelschutzrichtlinie.

Um für die europarechtlich und national geschützten Arten die möglichen Auswirkungen des Vorhabens und damit die artenschutzrechtliche Zulassung der Planung beurteilen zu können, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet beauftragt, der mit Datum vom 03.05.2019 vorliegt.

Diesem liegen örtlichen Begehungen zur Potentialeinschätzung vom 18.04.2019 und vom 10.05.2018 zur Avifauna, Reptilien und Amphibien zugrunde.

Grundsätzlich sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Artenschutz (VART) in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben zur Gewährleistung der Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG umzusetzen. Der Artenschutzfachbeitrag fasst diese in Maßnahmeblättern zusammen, die bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Im Ergebnis des Fachbeitrages wurden folgende Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Artenschutz in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben zur Gewährleistung der Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG ermittelt, die umzusetzen sind:

„V_{ART} 1 – Nutzungskontrolle auf Amphibien und Reptilien, Habitataufwertungs- und Schutzmaßnahmen

V_{ART} 2 – Kontrolle von Baugruben

V_{ART} 3 – Bauzeitenbeschränkung

V_{ART} 4 – ökologische Bauüberwachung

Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist unter Punkt 8.7 der Begründung nachzulesen.

„Artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. cef-Maßnahmen) sind auf Grund der lediglich bauzeitlich bzw. bauvorbereitenden Beeinträchtigungsmöglichkeiten nicht vorgesehen.

Auf Grund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, welche lediglich räumlich geringfügig geändert werden soll kann eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität sowie des Erhaltungszustandes der lokalen Population bei einer Umsetzung der o.g. artenschutzfachlichen Maßnahmen nicht abgeleitet werden.

Im Planfall ist vorauszusetzen, dass durch artspezifische Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. Nr. 1 bis 3 eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Maßgabe sind keine Ausnahmen entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Befreiungserfordernisse gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar.“

Zusammenfassend wird eingeschätzt: „In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen auf prüfungsrelevante Arten nicht grundsätzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Zugriffs- und Störungsverboten in Sinne

§ 44 Abs. 1 BNatSchG wurden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowohl nach Artengruppen bzw. ökologischen Gilden als auch ergänzend dazu für Schlüsselarten artspezifisch festgelegt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum speziellen Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 sowie zur Einhaltung der dazu erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung durch einen fachlich geeigneten Personenkreis durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Vorgaben des speziellen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorauszusetzen. Ausnahmen bzw. Befreiungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich.“(9)

7. Planungskonzept

7.1. Städtebauliches Zielkonzept

Die weitere Verbesserung der Infrastruktur im Landkreis, insbesondere eine schnelle Anbindung der ländlichen Regionen an die Städte im Burgenlandkreis durch die Verbesserung der Nahverkehrsverbindungen ist das primäre Ziel der Planung.

7.2. Verkehrliches Zielkonzept

Ziel ist die Einführung und Umsetzung eines integralen Taktfahrplanes auf den Hauptverkehrsachsen, überwiegend im Ein-Stunden-Takt bzw. im Zwei-Stunden-Takt auf den Nebenlinien und Rufbuslinien. Mittelfristig sollen sämtliche Orte im Burgenlandkreis angebotsorientiert an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) angeschlossen werden.

Zur Umsetzung der Zielsetzung sind folgende Einzelmaßnahmen erforderlich:

- Verbesserung von Qualität und Nachfrage im Linienbusverkehr durch Anschlusssicherung zwischen vertakteten Hauptlinien, Rufbusverkehren und weiteren alternativen Bedienformen sowie zum SPNV,
- Einführung durchgängiger, attraktiver Reiseketten mit Umstiegen an den im ÖPNV-Konzept vorgesehenen Umsteigepunkten zwischen Haupt- und Nebenlinien (z.B. Kaufland Verteilzentrum Osterfeld), insbesondere zwischen den im Takt verkehrenden Linien der Hauptrelationen und den Anbindungen in die peripher gelegenen Orte mittels Rufbussen,
- verbesserte Abstimmung von Schulanfangs- und -endzeiten im Einvernehmen mit den
- Schulgesamtkonferenzen aller öffentlichen Schulen im Burgenlandkreis,
- Verbesserung der bedarfsgerechten Anbindungen von Gewerbe- und Wohngebieten im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen und Beteiligung der ansässigen Unternehmen,
- Umsetzung von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen zur verbesserten Kundeninformation und -bindung, insbesondere vor Umstellung auf den neuen Taktfahrplan und in der Einlaufphase des ÖPNV-Konzeptes,
- Einführung eines Servicebusangebotes vorrangig als Mobilitätsergänzung für Seniorinnen und Senioren mit Wohnorten im ländlichen Raum unter der Voraussetzung einer Kostenbeteiligung interessierter Kommunen mit 5 v.H. der entstehenden Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Overheadkosten).

Die aktuell im Plangebiet vorhandene Bushaltestelle wird von zwei Linien zeitversetzt angefahren. Künftig sollen der Standort nach heutigem Planungsstand von 5 Linien und einem Rufbus angefahren werden können und das zum zeitgleichen Umsteigen. Zur geplanten Taktung gibt es aktuell keine belastbaren Aussagen.

Die Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Burgenlandkreis, PVG und der Verbandsgemeinde Wethautal bzw. der Gemeinde Meineweh.

Die geplante Busschnittstelle ist als reiner Busumsteigeplatz geplant. Die Anfahrt mit PKW/ Fahrrad.. und Weiterfahrt mit dem Bus ist nicht vorgesehen.

7.3. Planungsalternativen

Planungsalternativen werden in diesem Zusammenhang nicht betrachtet, da der Standort für die Schnittstelle das Ergebnis des ÖPNV-konzeptes 2020 ist (siehe Quelle 15) bzw. Pkt. 4.3. der Begründung.

8. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes –

Die zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes beinhalten nur verschiedene zur Umsetzung des Vorhabens erforderliche Verkehrsflächen und Grünflächen.

8.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der B-Plan enthält keine zeichnerischen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung § 3 - § 11 der BauNVO, da keine Zuordnung zu einem Baugebiet erfolgen kann. Textlich wurde festgesetzt, dass im Bereich der geplanten Bussteige soll die Errichtung von Buswartehäuschen zulässig sein. Aktuell ist seitens des BLK kein weiteres Bushäuschen geplant, da hier sehr kurze Umsteigzeiten von wenigen Minuten geplant sind. Mit der Festsetzung soll jedoch die Möglichkeit zur Errichtung offen gehalten werden. Es wird hier in jedem Fall an kleine Wartehäuschen und keine große Bahnsteigüberdachung gedacht.

Weiterhin soll die Errichtung von Werbeeinrichtungen (außerhalb der Fahrpläne, z.B. für regionale Sehenswürdigkeiten, Radwegführung etc.) zulässig sein. Auch hier gibt es aktuell noch keine Planungen. Die Möglichkeit für deren Errichtung soll im Bedarfsfall gegeben sein. **Die geltenden Vorschriften insbesondere zur Gewährleistung eines sicheren Verkehrs sind dabei einzuhalten und nachzuweisen.**

Insofern, entgegen der aktuellen Planung bei Tiefbauarbeiten doch in die Altablagerung eingegriffen wird so unterliegt die Zulässigkeit und Umsetzung der Planung den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

8.2. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden in Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung unterschieden.

Als Straßenverkehrsfläche wurde die vorhandene Erschließungsstraße festgesetzt. Über diese erfolgt die Zufahrt zu den Busbuchten 1 – 5 und zur Bucht für den Rufbus. Die vorhandene Bushaltestelle wird in diesem Zusammenhang weiter genutzt.

Der gesamte Teil der westlich der Erschließungsstraße gelegene Teil der Schnittstelle wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung getrennt nach den geplanten Nutzungen (Fahrbahnen und Busbuchten bzw. Busbahnsteig festgesetzt.

Hinzu kommt die Darstellung des Pretzscher Weges als Wirtschaftsweg. Der Teilbereich des Weges wurde in den Geltungsbereich einbezogen, da lt. aktueller Planung eine kleine Fläche der Schnittstelle den Weg tangiert.

Am Bussteig 4 ist aktuell die Errichtung einer zentralen Unterstellmöglichkeit mit Sitzbank und Abfallbehälter vorgesehen.

Technische Beschreibung der Baumaßnahme

Dem aktuellen B-Planvorentwurf liegt die Entwurfsplanung der Schnittstelle (Quelle 27) zugrunde. Dieser berücksichtigt als Bemessungsgrundlage einen 12 m langen Linienbus und für die vorhandene Bushaltestelle 1 nach Umbau auf Barrierefreiheit einen Bus mit 15,0 m Länge.

Die Planung erfolgt auf der Grundlage folgender Richtlinien

- RSTO-12 (i.V.m. ZTV –StB LSBB 17)
- RAS-06
- RAS-Ew 2005.

Bei der Bemessung der Entwurfs Elemente der Busschnittstelle ist der Planer „von fahrgeometrischen Kriterien der zu verwendenden Linienbusse ausgegangen. Nicht die möglichen Geschwindigkeiten, sondern die Sicherheit des Verkehrsablaufes, die Zugänglichkeit der Bussteige bei gleichzeitiger Erhaltung der Bausubstanz waren ausschlaggebend.“

Am Bauanfang und Ausbauende bildet die bestehende Trasse den Ausgangspunkt.

Weiter Zwangspunkte bilden der westlich angrenzende Wirtschaftsweg und die Umzäunung der Altablagerung.

Die Befestigung der Fahrbahnen und Haltestellen erfolgt bituminös. Die Bussteige und Gehwege sollen gepflastert werden.

Die Abgrenzung erfolgt mit Hochbord-, Rundbord- und Eurobordsteinen je nach Bereich und Nutzungsanforderung.

Die Ausführung der gesamten Busschnittstelle soll barrierefrei erfolgen. Dazu erfolgte am 10.12.2019 eine Vorgesprache zur Gesamtkonzeption mit den Mitarbeitern des Behindertenbeirates des Burgenlandkreises.

Die entsprechenden Parameter wurden bei der Planung berücksichtigt und sind im Zuge der Ausführung umzusetzen (u.a. Borde, Rampen, Begleitsteifen, Leitsysteme, Materialien).

8.3. Medientechnische Erschließung

Für den Betrieb der Busschnittstelle bedarf es der Regelung der Regenentwässerung und der Absicherung einer Beleuchtung.

Eine Abfallentsorgung ist nicht erforderlich. Abfallbehälter der Schnittstelle werden durch den Betreiber die PVG entsorgt.

Regenentwässerung

Im Bereich der vorhandenen Wendeschleife und der Erschließungsstraße sind Regenwasserleitungen vorhanden. An dieses bestehende Regenwassernetz soll angebunden werden. Der Regenwasserkanal wurde bereits 2017 für die Wendeschleife unter der Erschließungsstraße neu verlegt und entwässert in das vorhandene RRB im Norden.

Die aktuelle Entwurfsplanung (27) trifft dazu folgende Aussagen:

„Zur Entwässerung der Straßenoberfläche der einzelnen Bussteige 2 – 4 werden Straßeneinläufe neu angeordnet.

Als Straßeneinläufe werden Abläufe der Klasse C mit 300 x 500, pultform, neu angeordnet und über Anschlussleitungen aus PP-Rohr DN 150 / 200 mm an den vorhandenen Oberflächenwasserkanal DN 200 PVC angebunden. Die Einbauhöhe der Abläufe beträgt ca. 85 cm.

In den Aufenthaltsflächen der Bussteige 2 und 3 wird ein Kontrollschacht DN 400 PP-Material neu in das vorhandene Entwässerungssystem mit eingebaut.

Die vorhandenen Anbindungen an den Bestandsschacht (in Grünfläche) mit 2x DN 150 mm bleiben erhalten. Die neue Hauptleitung wird mit DN 200 PP-Material aus einer vorhandenen Anbindungsstelle am vorhandenen Schacht durch ein Übergangsstück 150 / 200 mm angeschlossen.

Zusätzlicher Oberflächenwasseranfall beträgt ca. 1,5 l / sxh pro Bussteig, gerechnet für Bussteig 3 und 4.

Die Oberflächenwässer der verbleibenden neuen Asphaltflächen werden über Querneigung der Fahrbahn / Busbucht zum Bordstein hin über Einlaufrinnen Klasse B quer durch die Gehwegenanlagen und Aufenthaltsflächen bei Bus R und der Busbucht 5 in das freie Gelände bzw. neue Mulde geführt und versickern dort.

Durch den Straßenausbau kommt es zu keiner größeren Verschärfung / Erhöhung der Ableitungsmengen des Oberflächenwassers.“

Die Möglichkeit der Einleitung von Oberflächenwasser in die angrenzenden Grünflächen ist im Rahmen der Ausführungsplanung noch abschließend zu prüfen und mit den zuständigen Behörden zu klären. Aufgrund der feinkörnigen Böden, die bei Wasserzutritt zu Aufweichung neigen und der Nähe zur abgedeckten Altablagerung „Lehmgrube“ bedarf es hier einer Klärung. Ist die Versickerung wie geplant nicht möglich ist das Oberflächenwasser ebenfalls dem vorhandenen Regenwassernetz zuzuführen und abzuleiten. Die sich dann stellende Frage der Änderung des Wasserrechtes durch ggf. höhere Einleitmengen ist spätestens im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären.

Energieversorgung /Beleuchtung

- Zur Gewährleistung der Sicherheit ist eine Beleuchtung erforderlich. Die Straßenbeleuchtung wird durch die VG Wethautal in Abstimmung mit Kaufland erneuert bzw. erweitert. Aktuell sind insgesamt 7 Leuchtpunkte geplant.

8.4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Es werden kleinere Flächen, vor allem in den Rand- und Übergangsbereichen, als öffentliche Grünflächen zur Ansaat mit Rasen festgesetzt.

Neben den erforderlichen Verkehrsflächen entstehen zwischen diesen Flächen, die als Grünfläche neu anzulegen sind. Diese haben gestalterische Funktionen und minimieren den Eingriff in Natur und Landschaft.

8.5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Es werden zwei Teilflächen zur Anpflanzung einer Strauchhecke als Ersatzmaßnahme festgeschrieben.

Ziel der Maßnahme ist die Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Landschaftsbild sowie

des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter durch die Anlage von Strauchhecken.

Die Maßnahme sieht die Herstellung einer Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Arten vor. Auf Grund der räumlichen Lage der Pflanzung wurden hier Arten gewählt, welche in Ihrer Wuchsform nicht so hoch werden.

8.6. Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Es wurden zwei verschiedene Erhaltungsgebote, einmal für Flächen mit Strauch-Baumhecken und einmal für eine Fläche mit Baumgruppen festgeschrieben.

Die vorhandene Heckenstruktur östlich der Erschließungsstraße erfüllt hinsichtlich der Biotoptypen Funktionen besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich um die mehrreihige Heckenstruktur östlich der Zufahrtsstraße (potenziell § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop).

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein eingefriedetes Gehölz mit Bäumen im mittleren Bestandsalter, bestehend vorwiegend aus Birke (*Betulus pendulus*) sowie Pappel (*Populus spec.*) mit gering ausgeprägter Strauchschicht. Auch für diese Flächen erfolgte die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes.

8.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Aus dem aktuell vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag resultieren Maßnahmen die bei der Umsetzung der Planung abzusichern sind. Diese wurden als Festsetzungen in den B-Plan übernommen [und die Maßnahmeblätter werden als Anlagen der Begründung angefügt.](#)

V_{ART} 1 – Nutzungskontrolle auf Amphibien und Reptilien, Habitataufwertungs- und Schutzmaßnahmen

Im Vorfeld der Baumaßnahme erfolgt die Anlage von insgesamt 4 Habitatstrukturen im Bereich der für die Erhaltung und Anpflanzung vorgesehenen Flächen. Es handelt sich hierbei um die Anlage von 2 Steinhaufen sowie 2 Stein-Holzhaufen. Diese sind auf einer Grundfläche von ca. 3 x 3 m auf einem Sandbett (Mindeststärke 0,4 m herzustellen unter Gelände). Ostexponiert erfolgt hierbei nochmals die Anlage einer Schotterfläche auf ca. 3 x 2 m.

Auf Grund der hier durchgeführten Potenzialanalyse sind keine Angaben über Bestandsgrößen bzw. die generelle Anwesenheit von Reptilien und Amphibien vorhanden. Im Vorfeld der Baumaßnahme sind 2 Tag- und 1 Nachtbegehung zur Prüfung der Artvorkommen vorzunehmen. Die Kontrollen erfolgen im Zeitraum Mai bis September, d.h. im Hauptaktivitätszeitraum der Arten.

Auf den Grünflächen (Flächen für Erhaltung und Anpflanzung) erfolgt die Herstellung und bauzeitliche Vorhaltung eines Amphibienschutzzaunes um ein einwandern in die Baustelle zu unterbinden.

Die Verbringung von aufgefundenen Individuen erfolgt auf die verbleibenden Grünflächen. Festlegung geeigneter Flächen erfolgt durch die ökologische Bauüberwachung.

Für die fachgerechte Realisierung der Maßnahme ist nachstehende zeitliche Reihenfolge zu beachten:

1. Herstellung der Habitate
2. Errichtung des Amphibienzaunes
3. Kontrolle und ggf. Umsetzung aufgefundener Individuen

V_{ART} 2 – Vermeidung baubedingter Fallen / Gewährleistung barrierefreier Wanderkorridore

Zum Schutz von Amphibien und Reptilien sowie diversen weiteren besonders und streng geschützten Arten sind baubedingte Fallen (z.B. Baugruben) durch entsprechende Gestaltung (z. B. abdecken oder abschrägen) zu vermeiden. Sollten baubedingt Individuen festgestellt werden, sind diese an geeigneten Orten auszusetzen.

Bei der Verwendung von Bauzäunen ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mind. 10 cm zur Geländeoberkante eingehalten wird, um einen ungehinderten Wechsel von Säugern (kleiner und mittlerer Größe) und anderen Kleintieren zu gewährleisten.

V_{ART} 3 – Bauzeitenbeschränkung

Auf Grund der Nutzung des Gebietes als Bruthabitat für unterschiedliche Vogelarten baulichen Tätigkeiten zur Vorbereitung (d.h. Baufeldfreimachung) im Zeitraum Anfang April bis Ende Juli zu untersagen.

V_{ART} 4 – ökologische Baubegleitung

Für den Zeitraum der geplanten Baumaßnahme ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro durchführen zu lassen, um eine im natur- und artenschutzfachlichen Sinne fachgerechte und gesetzeskonforme Baudurchführung und Bauausführung zu gewährleisten und die Kontrolle und Auflagen der V_{ART} 1 bis V_{ART} 3 fachgerecht umzusetzen und auf mögliche nicht vorhersehbare Ereignisse während der Untersuchungen sowie der Bauzeit reagieren zu können um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen und den gesetzeskonformen Ablauf der Baumaßnahme absichern zu können.

Als artspezifische Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. cef-Maßnahmen) sind auf Grund der lediglich bauzeitlich bzw. bauvorbereitenden Beeinträchtigungsmöglichkeiten nicht vorgesehen.

8.8. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23-24 BauGB)

Die Schnittstelle ist weit entfernt von jeglicher schutzbedürftigen Nutzung. Daher werden hier keine Immissionsprobleme gesehen.

Der B-Plan für die Schnittstelle schafft Baurecht für eine öffentliche Verkehrsfläche.

Für den Bau öffentlicher Straßen (dazu zählt die Maßnahme) ist nicht die TA Lärm sondern die 16. BImSchV und die RLS 90 anzuwenden.

Eine Kontingentierung der Schnittstelle wie seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde gefordert macht keinen Sinn. Die zusätzlichen Busanfahrten sind einerseits gering und andererseits weit entfernt von schutzbedürftiger Wohnbebauung. Ein Nachtbetrieb ist aktuell nicht vorgesehen.

Die Entfernung der Schnittstelle zur nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung (Ortslage Pretzsch Dorfstraße) beträgt ca. 300 m.

Betrachtet man die geplante Schnittstelle auch als Kurz-Parkplatz und sieht man sich die Mindestabstände der Bayrischen Parkplatzlärmmstudie an, so steht der Schnittstelle nichts entgegen. Die Studie gibt in Tabelle 37 einen Mindestabstand von 48 m zum nächsten kritischen Immissionsort für eine Allgemeines Wohngebiet an. Der vorhandene Abstand von 300 m liegt somit um ein Vielfaches weiter entfernt.

Daraus wird geschlussfolgert, dass weder eine Flächenkontingentierung noch eine Immissionsprognose für die Schnittstelle angezeigt sind. Aufgrund der Entfernung zwischen geplanter Schnittstelle und der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Dorfstraße in Pretzsch (Einstufung WA) geht die Gemeinde Meineweh davon aus, dass die Errichtung der Schnittstelle zu keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionswerten an den schutzbedürftigen Wohnbebauungen führt.

8.9. Eingriffsermittlung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zum Vorentwurf des B-Planes liegt ein Grünordnerisches Konzept „Bebauungsplan Nr. 9 Busschnittstelle“ vor (10). In diesem wurde der aus der Planung resultierende Eingriff ermittelt.

„Durch das geplante Bauvorhaben werden im Geltungsbereich ca. 1.430 m² versiegelt.

Für die Erweiterung der Buswendeschleife in eine Schnittstelle mit 5 Bushaltestellen/Buchten sind vor allem folgende Eingriffe in den Naturhaushalt zu nennen:

- ⇒ Nutzungsänderung von Gehölzbestand, Hecke, Ruderalflur sowie Grünfläche
- ⇒ Beseitigung oder Veränderung der Bodendecke
- ⇒ Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, durch Änderung der Abflussverhältnisse mit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung
- ⇒ Beseitigung bzw. Veränderung von Vegetation und Biotopstrukturen.

Im Rahmen der Grünordnungsplanung wurden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermittelt, denen folgende Prioritäten zugrunde liegen:

- Prüfung von Minderungs- und Schutzmaßnahmen
- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen
- Durchführung von Ersatzmaßnahmen
- Durchführung von zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen.

Minimierungsmaßnahmen

Neben einer Vermeidung ist die Minimierung ein vorrangiger Grundsatz um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gering zu halten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können das eigentliche Vorhaben modifizieren oder bestimmte Regelungen für die Durchführung der Bauarbeiten oder die Bauzeiten treffen.

Die Minimierungsmaßnahmen werden Schutzgutbezogen im Umweltbericht dargestellt.

Schutzmaßnahme:

Schutzmaßnahmen dienen vor allem zur Minimierung bzw. zum Ausschluss möglicherer Konfliktbereiche und Eingriffswirkungen sowie zur Verhinderung (noch vorhandener) bleibender Beeinträchtigungen durch deren Unterlassung sowie durch Verhaltensregeln während der Bauphase.

Schutzmaßnahme S 1 Individualschutz von Gehölzen, die an das Baufeld grenzen (während der Bauzeit)

Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Gehölzstrukturen, die an das Baufeld grenzen auf der Grundlage der DIN 18920 gegen Befahrungen, Überdeckungen und sonstige Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.

Ausgleichsmaßnahmen

Unter Ausgleich versteht man eine Maßnahme, durch die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Der Ausgleich muss in einem sachlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen; die beeinträchtigten Funktionen müssen gleichartig wiederhergestellt werden.

Diese sind nur am Ort des unmittelbaren Eingriffs möglich.

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes sind für das Vorhaben nicht vorgesehen, da Baustelleneinrichtungen/Zwischenlagerplätze etc. im Bereich der zu überbauenden Flächen angelegt werden.

Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen dienen zur Kompensation nicht wiederherstellbaren Eingriffe. Die Maßnahmen sollten geeignet sein, die von dem Vorhaben zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.

Ersatzmaßnahme E 1: Anlage einer Strauchhecke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Zielstellung:

Die Ersatzmaßnahme dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

Die Anlage der Heckenstruktur ist im nördlichen Geltungsbereich des B-Planes vorgesehen.

Ausführungshinweise:

Bei der Ausführung sind zertifizierte gebietseigene Gehölze (VWW-Regiogehölze® oder gleichwertig) zu verwenden. Auf Grund der räumlichen Lage der Pflanzung wurden hier Arten gewählt, welche in Ihrer Wuchsform nicht so hoch werden.

Die Gehölze sind in Reihe zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt je Art in kleinen Gruppen, mehrreihig. Gepflanzt wird überwiegend im Raster 1,00 x 1,00 m. Die Pflanzscheiben der Gehölze sind zu mulchen.

Als Pflanzgut sind Sträucher 60-100, o.B. nachstehender Arten zu verwenden

<i>Cotoneaster spec.</i>	Zwergmispel
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Dasiphora fruticosa</i>	Fingerstrauch
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Hecken-Kirsche
<i>Spirea spec.</i>	Spierstrauch

<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Die Herstellung der Heckenstruktur ist von einer Fachfirma durchführen zu lassen und mittels eines hasensicheren Wildschutzzaunes einzufrieden.

Ersatzmaßnahme E 2: Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Zielstellung:

Die Ersatzmaßnahme dient der Kompensation der maßnahmenbezogenen Beeinträchtigungen der

Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

In Ergänzung an die bestehende Gehölzstruktur ist im südwestlichen Geltungsbereich des B-Planes die Pflanzung einer Strauch-Baumhecke vorgesehen.

Ausführungshinweise:

Die anzulegende Heckenstruktur wird ausschließlich aus zertifizierten gebietseigenen Gehölzen (VWW-Regiogehölze® oder gleichwertig) entwickelt.

Die Hecke weist unterschiedliche Breiten zwischen 5,00 bis 10,00 m auf. Der Aufbau der Heckenstruktur erfolgt gestaffelt. Als Pflanzgut sind Sträucher und Heister zu verwenden. Die Gehölze sind in Reihe zu pflanzen. Die Pflanzung der Sträucher erfolgt je Art in kleinen Gruppen, mehrreihig. Gepflanzt wird überwiegend im Raster 1,20 x 1,20 m. Die Baumpflanzungen (Heister) erfolgen als Einzelpflanzung mit einem Abstand von ca. 8,00 m zwischen den Einzelbäumen. In den äußeren Pflanzreihen sind keine Baumpflanzungen vorzunehmen. Die bereits vor Ort vorhandenen Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren.

Zusätzlich sind die Heister mittels Baumpfahl zu sichern. Die Pflanzscheiben der Gehölze sind zu mulchen.

Nachstehend werden die für die Ersatzmaßnahme E 2 empfohlenen Baum- und Straucharten inklusive Pflanzqualität aufgeführt:

Bäume (Heister 2xv, o.B. 150 – 200 cm)

Pflanzgut:

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher (2xv, o.B. 60 – 100 cm)

Pflanzgut:

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Strauchhasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Es erfolgt eine Einzäunung der Pflanzfläche mittels Wildschutzzaun mit Hasendichte.

Die Herstellung der Strauch-Baumhecke ist von einer Fachfirma durchführen zu lassen.

Des Weiteren umfassen die Ersatzmaßnahme 1 und 2 eine 1-jährige Fertigstellungspflege sowie eine 2-jährige Entwicklungspflege gemäß den Vorgaben der DIN 18 916 und 18 919.

Gestaltungsmaßnahmen

Im Rahmen flankierender Gestaltungsmaßnahmen sind noch erkennbare Eingriffswirkungen, z.B. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima/Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild durch spezifische Maßnahmen weiter zu minimieren. Die Kompensation dieser zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht quantifizierbar.

Maßnahme G 1: Einsatz von artenschonender Beleuchtung

Einsatz artenschonender Beleuchtungstechnik (vor allem Schutz von Insektenarten) für neu zu installierende Straßenbeleuchtungen, d.h. Bevorzugung von LED- bzw. Natriumdampflampen (Hoch- oder Niederdruck) mit einem relativ engen Spektralbereich gegenüber Quecksilberdampf - Hochdrucklampen oder Kompakt - Leuchtstofflampen mit breit gestreutem Spektralbereich.

Maßnahme G 2: Beseitigung von Kleintierfallen

Dichte Abdeckung vorhandener Gruben und Schächte zur Vermeidung des Hineinfallens von Kleintieren, insbesondere von Kleinsäugetern (siehe auch **V_{ART} 2**).

Maßnahme G 3: Herstellung von Ansaatgrünland

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die neuangelegten Grünflächen inklusive Entwässerungsmulde mit einer gebietseigenen, zertifizierten (nach VWW oder gleichwertig) Saatgutmischung (empfohlene Ansaatmischung: Nr. 13 Blumenrasen, Kräuterrasen, PR 3 - Mitteldeutsches Flach- und Hügelland, Ansaatstärke: 6 g/m² der Firma Rieger-Hofmann oder gleichwertig) anzusäen und tragen so zu einer Gestaltung bzw. landschaftlichen Einbindung der Maßnahme bei.

Es wird vorgeschlagen, die Gestaltungsmaßnahme G 3 als Bestandteil der Baumaßnahme durchzuführen.

Im Rahmen des Baustellenbetriebes sowie der Realisierungsphase sollten die vorhandenen Naturgüter ebenfalls geschont werden. Dazu ist folgendes zu beachten:

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Mutterboden zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Die

getrennte Lagerung des Mutterbodens hat vorrangig auf solchen Flächen zu erfolgen, die zur Versiegelung vorgesehen sind.

- Schutz des Bodens vor eindringenden Schadstoffen aus baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und sonstigen Geräten.
- Beachtung der Bestimmungen § 39 BNatSchG zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere hinsichtlich der Beseitigung der Bodendecke.
- Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen (siehe Text Teil B Nr. 3.1 und 3.2) und der Bindung zur Erhaltung der vorhandenen Strauch-Baumhecken (siehe Text Teil B Nr. 4.1. und 4.2) wird gewährleistet, dass ein Teil der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden können.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht, auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches, ein Kompensationsdefizit von 8.928 Punkten einher. Dieses Defizit ist durch Art und Umfang von externen Maßnahmen zu kompensieren.

Aufgrund der noch ausstehenden externen Ersatzmaßnahmen ist eine vollständige Kompensation des einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft nicht möglich. Aktuell läuft die Suche nach geeigneten Maßnahmenflächen.

8.10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5, 6 BauGB)

8.10.1. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

In die Planzeichnung wurden die vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen (Strom, Trinkwasser, Regenwasser) soweit bekannt nachrichtlich übernommen.

Es handelt sich nur um eine vereinfachte, informelle Darstellung. Bei der weiteren Planung sind aktuelle Leitungspläne bzw. erforderliche Schachtscheine einzuholen.

Trinkwasserleitung

Im Bereich des angrenzenden Feldweges verlaufen zwei Trinkwasserleitungen, über deren genauen Verlauf innerhalb des Flurstückes können an dieser Stelle keine Aussagen getroffen werden. Die Darstellung dient nur zu Planungszwecken und hat lediglich informativen Charakter. Bei der künftigen Planung sind hier entsprechende Abstimmungen mit dem Versorger zu treffen.

Hinweise lt. Stellungnahme der MIDEWA 19.06.2019

Zur Tiefenlage unserer TW- Leitungen können wir keine genauen Angaben mitteilen, da uns keine Bestandspläne und Längsschnitte zur Verfügung stehen. Die vorhandenen TW- Leitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung).

*Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit unserem **Leiter Betrieb Herrn Dallmeier (Tel. 03461 / 210056)** abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom AG zu übernehmen.*

Die MIDEWA GmbH plant derzeit keine Bautätigkeiten im o.g. Gebiet.

Weiterhin sind bei der Planung und Bauausführung des o. g. Bauvorhabens die nachfolgend genannten Punkte grundsätzlich zu beachten:

- *Zu unseren TW- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 400-1, Punkt 12 eingehalten werden!*
- *Unsere TW- Leitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen! Ein Überbauen unserer TW- Leitungen ist nicht statthaft!*

• Bei notwendigen Umverlegungen von TW- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des o. g. Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit unserem Unternehmen abgeschlossen werden! Die Umverlegungen sind uns schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens unseres Unternehmens!

• Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich unserer TW-Anlagen/ -Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten!

Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig.

• Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten! Eine Überdeckung der vorhandenen TW- Leitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden!

• Unsere TW- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten! Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten!

• Werden unsere Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen!

• Werden im Rahmen des o. g. Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen! Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung ist in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und unserem o. g. Leiter Betrieb durchzuführen.

• Die bauausführende Firma, einschließlich Name und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben!

• Vor Baubeginn ist eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser o. g. Leiter Betrieb zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Weiterhin befinden sich im Anhang die Hinweise zu Schachtarbeiten an den Versorgungsleitungen der MIDEWA GmbH. Diese sind zwingend zu beachten.

Abwasserleitung

Im Bereich des Feldweges, westlich des Planbereiches, verläuft eine Abwasserleitung des AZV Naumburg.

Altablagerung

Auf der Planzeichnung wurde die bekannte Fläche der Altablagerung „Alte Lehmgrube“ als Altlastverdachtsfläche mit der Katasternummer 03170 nachrichtlich gekennzeichnet.

Die ehemalige „Lehmgrube“ wurde lt. alter handschriftlicher Protokolle 1991 eingezäunt und 1992/93 verfüllt und bepflanzt. Ausgehend von der Tatsache, dass zuerst die Einzäunung erfolgte ist davon auszugehen, dass die Altablagerung nicht über die Fläche hinaus ragt.

Die aktuellen Baugrunduntersuchungen (hier die Sondierungen 5 + 6) unterstützen dies.

Siehe auch Punkt 5.4.3.

9. Flächenbilanz

Tab. Flächenbilanz Geltungsbereich

Nutzung	Fläche in m ²
Straßenverkehrsfläche + Zufahrt Parkplatz	1018
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fahrbahnen und Busbuchten	801

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Bussteige	524
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg	102
Flächen mit Bindung zur Erhaltung – Ehg 1 (Strauch-Baumhecke)	255
Flächen mit Bindung zur Erhaltung – Ehg 2 (Baumgruppen)	587
Flächen mit Pflanzbindung - Anpflanzung Strauchhecke bzw. Baum-Strauchhecke	282
Grünflächen (Rasenflächen)	548
Geltungsbereich	4117

10. Planverwirklichung

Ziel ist es bis Mitte 2020 Baurecht zu erlangen und die Schnittstelle im 3. bzw. 4. Quartal 2020 bauseitig fertig zu stellen. Die Kosten der Umsetzung trägt der Burgenlandkreis mit Fördermitteln der NASA GmbH Sachsen-Anhalt.

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind bei der Umsetzung zu beachten. Es wird auf die § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (10.05.2007, BGBl. I. S 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

11. Auswirkungen der Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1-12 BauGB)

Der ländlich geprägte Burgenlandkreis sieht sich seit Jahren mit den Auswirkungen des demografischen Wandels konfrontiert. Um die daraus resultierenden Herausforderungen für den Nahverkehr bewältigen zu können, bietet das derzeitige ÖPNV-Angebot in der Region bereits zahlreiche gute Ansätze, bspw. gute Zuganbindung an die Städte Leipzig, Halle (Saale), Erfurt und Jena.

Mit der geplanten Busschnittstelle soll in einem weiteren Schritt der regionale Busverkehr als attraktive Mobilitätsalternative im Landkreis etabliert werden.

11.1. Belange der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1, 2, 3,6 und 10 BauGB)

Die Busschnittstelle ermöglicht:

- ÖPNV als Mobilitätsalternative für alle Bürger und alle Wege,
- erleichteter Zugang für ältere und mobilitätseingeschränkte Bürger,
- bessere Anbindung von Einrichtungen des medizinischen und kulturellen Bereichs sowie von Freizeiteinrichtungen.

11.2. Belange der Baukultur (§ 1 Abs. 6 Nr. 4, 5 und 11 BauGB)

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich befinden sich keine Baudenkmale oder Denkmalbereiche.

Archäologie

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten, mehrperiodigen, archäologischen Kulturdenkmals. Die überplanten Flächen sind durch die Wendeschleife und die Müllablagerung stark vorgeprägt.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines ausgedehnten, mehrperiodigen, archäologischen Kulturdenkmals, das durch die bisherigen Eingriffe (Erschließungsstraße, Wendeschleife und „Alt-ablagerung“) bereits weitgehend überprägt ist. Dennoch besteht die Möglichkeit, ungestörte archäologische Kulturdenkmale anzutreffen. Daher ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Begutachtung durch einen Beauftragten des LDA (Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie) ist zu ermöglichen.

Hinweis

Jegliche Veränderungen, insbesondere durch Erdarbeiten, so auch bei geplanten Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen, bedürfen gemäß § 14 DenkmSchG LSA der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde.

Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde ist § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA zu beachten. Danach sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.

Das Vorhaben ist grundsätzlich mit den Zielen der Denkmalpflege vereinbar, wenn die Bestimmungen des DenkmSchG LSA gemäß §§ 9 – 14 eingehalten werden.

Gemäß § 9 DenkmSchG LSA gilt für alle Kulturdenkmale i. S. v. § 2 DenkmSchG LSA die grundsätzliche Erhaltungspflicht.

11.3. Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes und Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Busschnittstelle soll den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver und effizienter machen. Weniger Schadstoffausschuss ist auch hier eine Zielsetzung.

11.4. Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

Die Busschnittstelle ermöglicht:

- eine bessere Anbindung von Städten, Unternehmen, Arbeitsplätzen, touristischen Einrichtungen,
- eine Attraktivitätssteigerung des Standorts Burgenlandkreis.

11.5. Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Die Busschnittstelle ermöglicht:

- bessere Verknüpfung von Städten, Ortsteilen und Kommunen im Landkreis
- bessere Anbindung an die Ober- und Mittelzentren
- Vorreiterfunktion und Vorbildwirkung für weitere Regionen

Umweltbericht nach § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB, Teil B

1. Einleitung

Bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, und es ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird grundsätzlich im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Dies ist mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in das BauGB eingeführt wurden. Die europäische Plan-UP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) machte diese Änderung im Städtebau-recht erforderlich. Grundsätzlich sind die Vorschriften zur Umweltprüfung auf alle Verfahren für Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) anzuwenden, die nach dem 20.7.2004 förmlich eingeleitet wurden sowie auch auf früher eingeleitete Verfahren, soweit diese erst nach dem 20.7.2006 abgeschlossen werden. Die Umweltprüfung ist damit ein generelles Element des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt die Umweltprüfung mit der Erstellung und Fortschreibung des Umweltberichtes.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere die Umweltbelange zu berücksichtigen. Dieser Umweltbericht betrachtet die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen zueinander, soweit Informationen zum Stand des Vorentwurfes vorliegen.

Die ersten Ergebnisse des separat erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (9) sowie des Grünordnerischen Konzeptes (10) zum B-Plan wurden in den Umweltbericht integriert.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bauleitplans

Lage, Ziele und Umfeld sind in den Punkten 1 und 2 der Begründung beschrieben und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Es erfolgt die Überplanung einer Fläche, auf der bereits eine Nutzung vorhanden ist. Eine kleine Teilfläche des Geltungsbereich überlagert den B-Plan Nr. 2 Industriegebiet „Sachsen-Anhalt Süd An der B 180/L190 der ehemaligen Gemeinde Pretzsch.

Mit dem Bebauungsplan werden konkrete Festsetzungen für die künftige Schnittstelle mit 7 Busbuchten mit Untergliederung in Fahrbahnflächen, Bahnsteige und Grünflächen getroffen:

- Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Unterteilung in Erschließungsstraße, Fahrbahnen mit Busbuchten der Schnittstelle, Bahnsteige und Wirtschaftsweg
- Maß der baulichen Nutzung:
 - Zulässigkeit der Errichtung von Wartehallen bzw. Unterständen
- Grünordnerische Festsetzungen
 - Öffentliche Grünfläche zur Landschaftsgestaltung (Restflächen unmittelbar angrenzend an die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und Flächen zum Anpflanzen
 - Erhaltung vorhandener Gehölze und zur Pflanzung neuer Gehölze
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Maßnahmen die aus dem Artenschutz resultieren

Weiterführende Erläuterungen enthält Punkten 7 der vorliegenden Begründung. Der Punkt 9 der Begründung enthält eine Flächenbilanz.

1.2. Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bauleitplan und die Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Der Umweltschutz ist der Oberbegriff für die Gesamtheit der Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der Gesundheit und Lebensgrundlagen des Menschen. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden, mit Naturressourcen soll sparsam umgegangen werden bzw. sind Schäden zu „reparieren“.

Für das B-Planverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für Teile des Geltungsbereiches liegt aktuell Baurecht durch den BP Nr. 2 Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd „An der B180/ L190“ vor.

In diesem Bebauungsplan werden für Teile des Plangebietes Festsetzungen unter anderem zu Anpflanzungen getroffen. Für die vorhandene Wendeschleife im Plangebiet gibt es eine Eingriffsgenehmigung mit Festlegungen zu Ersatzmaßnahmen.

Ausgehend von diesen Festlegungen erfolgt die Ermittlung des Eingriffes und des Kompensationsbedarfes für die aktuelle Planung.

Eine Teilfläche im Süden des Plangebietes gehört zu einer ehemaligen Lehmgrube, die mit Müll verfüllt und nach 1990 abgedeckt und bepflanzt wurde. Auch das zur Planung vorliegende Baugrundgutachten hat die Auffüllungen bestätigt und die Aussage getroffen, dass bei Eingriff eine Entsorgung in die Deponieklasse 1 zu erfolgen hat.

Es gelten die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes, wie Klimaschutz, Schutz der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Tiere, Pflanzen und deren Wechselwirkungen.

2. Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme des Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Planungsgebiet und weiterer Untersuchungsraumes

Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich des B-Planes wurden anhand der für die Planung gegenwärtig als erforderlich eingeschätzten Flächen festgelegt.

Ebenso erfolgte vorerst die Festlegung des Untersuchungsraumes. Dieser kann im Rahmen des Scopings/ Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bei Bedarf erweitert werden und auch die Untersuchungstiefe/ Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Aktuell umfasst der Untersuchungsraum den aktuellen Geltungsbereich.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) befindet sich in einer Entfernung von ca. 330 m und ist für das Vorhaben damit nicht relevant.

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Nachfolgend werden der Umweltzustand und die besonderen Merkmale im Ausgangszustand für jedes Schutzgut dargestellt. Es werden Vorbelastungen, besondere Empfindlichkeiten und wertgebende Merkmale beschrieben, sowie Hinweise für die Berücksichtigung im Zuge der weiteren planerischen Überlegungen und der Umsetzung des Vorhabens gegeben.

Es erfolgt eine Bewertung der aufgrund der Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltveränderungen.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich abgeleitet und aufgezeigt. Hierfür werden dem Umweltbericht die Ergebnisse von Fachplanungen und Untersuchungen zugrunde gelegt (Baugrunduntersuchungen, Artenschutzfachbeitrag, Eingriffsermittlung und Bewertung).

2.1.2.1 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Beschreibungen

„Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine bereits bestehende Buswendeschleife mit Haltestelle, welche im Jahr 2018 in Betrieb gegangen ist. Nördlich sowie südlich der Wendeschleife schließen Grünland-, Ruderal- und Gehölzstrukturen an. Im Osten wird die Buswendeschleife durch die Zufahrtsstraße zum Parkplatz Kaufland und im Westen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt.

Entlang der asphaltierten Zufahrtsstraße sind Bäume und Sträucher in Form von ein- sowie mehrreihigen Strauch-Baumhecken zu finden.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein eingefriedetes Gehölz.

Lediglich eins der unten aufgeführten Biotoptypen erfüllt Funktionen besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich um die mehrreihige Heckenstruktur östlich der Zufahrtsstraße (potenziell § 22 NatSchG LSA geschütztes Biotop).

In dem zum Vorentwurf des B-Planes vorliegenden Grünordnerischen Konzept (10) erfolgte die Kartierung der Biotoptypen gemäß Bewertungsmodell Sachsen- Anhalt.

Es wurden folgende Biotoptypen ermittelt:

Code	Biotoptyp	Beschreibung
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten	Gehölz im südlichen Teil mit Bäumen im mittleren Bestandsalter, bestehend vorwiegend aus Birke (<i>Betulus pendulus</i>) sowie Pappel (<i>Populus spec.</i>) mit gering ausgeprägter Strauchschicht.
HEX	Sonstiger Einzelbaum	Auf der Freifläche südlich der Wendeschleife stehen vereinzelt Obstgehölze (Apfel, Kirsche, Birne). Die vergleichsweise jungen Obstbäume haben im Durchschnitt eine Wuchshöhe von ca. 3 m. Die Bodenschicht besteht dort aus ruderalisiertem Grünland.
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten	Das Artenspektrum der Heckenstrukturen setzt sich vor allem aus Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Rotem Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>), Schwarzem Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Rose (<i>Rosa spec.</i>), Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>) zusammen.
GSB	Scherrasen	Rasenflächen hinter Bushaltestelle und im Bereich der vorhandenen Wendeschleife

UDY	Sonstiger Dominanzbestand	Übergangsbereich zwischen Rasenflächen Buswendescheife und Fläche mit Gehölzen im Süden
VWB	Befestigter Weg mit Wassergebundener Decke gepflastert oder Spurbahn	Vorhandene Bushaltestelle und vorhandener Wirtschaftsweg
VSB	Straße stark versiegelt	Vorhandene Erschließungsstraße des GE und vorhandene Buswendescheife
VPZ	Befestigter Platz	Zufahrtsbereich zum Parkplatz Gewerbegebiet – Bestand

„Von prüfungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) liegen im MTBQ 4937-SO und 4937-NO keine aktuellen Nachweise vor. Aufgrund der bekannten Verbreitung der zu betrachtenden Arten sowie der Standortbedingungen des Untersuchungsgebietes, kann ein Vorkommen bewertungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht aktuell kein Gefährdungspotenzial für bewertungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen und kein Erfordernis zu spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen für das zu prüfende Artenspektrum.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 ist für Farn- und Blütenpflanzen des zu prüfenden Artenspektrums nicht erkennbar.“(9)

Auswirkungen

Objektbedingte

- Inanspruchnahme von Grundflächen
- Beseitigung von Vegetation
- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

baubedingt

- Lärmimmissionen, Staubentwicklungen durch Fahrzeuge und Baumaschinen
- Vergrämung von Arten durch Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen
- Fallenwirkung insbesondere für Kleintiere durch Baugruben, Gräben uä.

betriebsbedingt

- Erhöhung der Befahrungsfrequenz
- Vergrämung von Tieren durch Anwesenheit von Personen
- Lärm- und Staubemissionen
- Tötung von Tieren durch Fahrzeugverkehr

Erfassung Fauna – lt. Artenschutzfachbeitrag

Im Artenschutzfachbeitrag (9) erfolgt die Bewertung des festgestellten prüferelevanten Artenspektrums hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG). Die Bearbeitung prüfungsrelevanter Artengruppen erfolgt durch eine Potenzialanalyse; spezielle Erfassungen wurden bisher nicht gefordert.

„Zur Arterfassung ist grundsätzlich anzumerken, dass ausgehend von der Heterogenität und der sukzessionsbedingten permanenten Dynamik in der Natur und somit auch im Untersuchungsgebiet davon ausgegangen werden muss, dass jegliche Erfassungen des Artenspektrums eines Gebietes

ständigen Veränderungen unterliegt. Das im Rahmen der durchgeführten Erfassungen festgestellte Artenspektrum stellt deshalb eine „Momentaufnahme“ dar.

Im Zusammenhang mit den Begehungen wurde festgestellt, dass sich keine entsprechend § 28 NatSchG LSA relevante Greifvogelhorsten in einem Radius von 300 m um den Vorhabensort befinden. Es sind jedoch innerhalb des Gehölzbestandes zwei Greifvogelhorste/Großnester vorhanden, welche als Brutplatz heimischer Greifvögel (Mäusebussard und Rotmilan) dienen können.

Eine Erfassung der einzelnen Artengruppen wurde im Zuge der Potenzialanalyse nicht durchgeführt. Die ergänzenden Angaben zu den sonstigen vorhabenbezogenen, prüfungsrelevanten Arten entstammen aus den beiden Übersichtsbegehungen zur Abschätzung des vorhandenen faunistischenpotenzials.“

„Die artbezogene Prüfung der als vorhabenrelevant ermittelten Arten erfolgt nachstehend in den Tabellen 5 und 6 getrennt nach Artengruppen mit Kurzerläuterung zum Vorkommen bzw. zum Status der betreffenden Arten am unmittelbaren Vorhabenort, d.h. ob der Baubereich/Wirkbereich durch die Art als Brut-/ Reproduktionshabitat bzw. als Nahrungshabitat oder als sonstiger Lebensraum vergleichsweise regelmäßig genutzt wird und ob davon ausgehend eine erhebliche (relevante) Wirkempfindlichkeit für die Art abzuleiten ist.

Das hier durchzuführende Prüfniveau hinsichtlich möglicher Konflikte zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt angepasst an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art. In Ergänzung zu den Tabellen 5 und 6 wird zusammenfassend eine verbalargumentative Bewertung unter besonderer Berücksichtigung wertgebender Arten bzw. nach Artengruppen - oder wo sinnvoll - unter Beachtung „ökologischer Gilden“ vorgenommen. Des Weiteren erfolgen entsprechende Vorgaben zu erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Säugetiere (Mammalia), inkl. Fledermäuse

Für die Artengruppe konnte auf Grund des Standortes keine Planungsrelevanz ermittelt werden. Das vorhandene Gehölz weist auf Grund des geringen Stärkewachstums der Einzelbäume sowie der Dichtheit der Gehölzstruktur keine geeigneten Habitatqualitäten als Reproduktionsstätte auf.

Es besteht somit keine Gefährdung für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die bewertungsrelevanten Arten, somit auch das Eintreten des Tötungstatbestandes ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich ist zwar als Jagd- bzw. Nahrungshabitat der Artengruppe einzustufen, Beeinträchtigungen lassen sich hier jedoch nicht erkennen, welche auf die Gruppe der Fledermäuse und sonstigen Säugetiere wirken können. Der Grund hierfür liegt v.a. bei der geringen Flächengröße innerhalb der bis mehrere Quadratkilometer großen Jagdgebiete der Einzelarten.

Objekt-, bau und betriebsbedingte Auswirkungen lassen sich nicht prognostizieren.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 ist für Säugetiere des zu prüfenden Artenspektrums nicht erkennbar.

Generell ist jedoch in Zusammenhang mit einer Beleuchtung des Busbahnhofes auf eine artenschutzkonforme Beleuchtung entsprechend den Guidelines for consideration of bats in lightning projects (EUROBATS, 2018) zu achten.

Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia)

Von prüfungsrelevanten Lurchen und Kriechtieren (Amphibia et Reptilia) liegen im MTBQ 4937-SO und 4937-NO aktuell Nachweise, der Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Knoblaukröte (*Peleobatus fuscus*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*), des Kammmolch (*Triturus cristatus*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien, da die vorhandenen Strukturen nicht dem Lebensraum der Arten entsprechen. Es befinden sich jedoch im Umkreis von 400 bis 500 m mehrere Gewässer, welche auch als Laichhabitat für o.g. Arten genutzt werden können. Eine Durchwanderung ist somit nicht ausgeschlossen, eine daraus resultierende Gefährdung wird jedoch als gering eingestuft, da es sich bei den

Wanderungen meist um Einzelexemplare handelt. Massenwanderungen sind aus diesem Gebiet nicht bekannt.

Nach GLANDT, 2015 verfügt der Kammolch über nur einen sehr beschränkten Aktionsradius von meist nicht mehr als 100 m um sein Laichgewässer, eine Beeinträchtigung der Art kann somit im vorliegenden Fall nicht prognostiziert werden.

Zauneidechse besiedeln offene strukturreiche Flächen mit häufigem Wechsel von lichten und dichten Vegetationsstrukturen, wie sie z. B. auf Brachen und auch in Randbereichen von Siedlungen und Gärten zu finden sind. Ein Vorkommen der Art kann somit nicht ausgeschlossen werden und ist im Zusammenhang mit der Konfliktanalyse einer Bewertung zu unterziehen.

Tabelle 5: Bestand sowie Betroffenheit bewertungsrelevanter Lurche und Kriechtiere (Abschichtungsliste)

Legende

Legende

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach ZUPPKE (2015)
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach KÜHNEL et al. (2009a,b)
FFH	Art nach Anhang II o. IV der FFH-Richtlinie
§	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
LVwA	Art der Liste ArtSchRFachB (SCHULZE et al. 2008)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	FFH/VS-RL	BNatSchG	Bemerkungen, Relevanzprüfung	erhebliche Betroffenheit/Gefährdung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
LURCHE UND KRIECHTIERE (AMPHIBIA ET REPTILIA)							
LURCHE	Amphibia						
Froschlurche	Anura						
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	V	3	IV	§§	meso- bis eutrophe pflanzenreiche und gut besonnte Gewässer, aber auch Temporärgewässer, in unmittelbarer Nähe zu Landlebensräumen mit gut grabbaren Böden; Tallagen der Weißen Elster sind mehr oder minder dicht besiedelt; pot. Reproduktionshabitate im Bereich angrenzender Senken Bewertungsrelevant (AFB)	keine unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	IV	§§	Besiedelt u. a. Restwassertümpel im Umfeld größerer Flüsse und Flachwasserzonen von mittelgroßen Gewässern; Verbreitungsschwerpunkt in der Mitte und Süden Sachsen-Anhalts pot. Reproduktionshabitate im Bereich angrenzender Senken Bewertungsrelevant (AFB)	keine unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen
KRIECHTIERE	REPTILIA						
Echsen	Sauria						

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§	Offene, strukturreiche Flächen mit häufigem Wechsel von lichten und dichten Vegetationsstrukturen, z. B. Brach- und Ruderalflächen, wärmegetönte Randstreifen, Gärten Bewertungsrelevant (AFB)	keine unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen
--------------	-----------------------	---	---	----	----	---	--

Die projektspezifisch relevanten Wirkungen (Wirkprognose), lassen folgende artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen, wodurch sich Auswirkungen des Vorhabens auf Lurche und Kriechtiere nicht grundsätzlich auszuschließen lassen:

Objektbedingte Auswirkungen

Durch den Busbahnhof selbst gehen keine Gefährdungen für die Zauneidechse aus.

Die Grundflächen der technischen Anlage und Nebenanlagen weisen keine grabbaren Böden auf, so dass eine Überwinterung und die Eiablage ausgeschlossen werden kann. Die Randbereiche des Geltungsbereiches können in der bisherigen Form als Lebensraum genutzt werden, da durch das Erhaltungsgebot im Bebauungsplaneine maßgebliche Veränderung der Flächen nicht zulässig ist und so auch die Erhaltung möglicher Lebensräume gewährleistet werden kann.

Baubedingte Auswirkungen

Im Vorfeld der Beanspruchung von Ruderal- und Grünlandflächen sind diese auf die Nutzung durch Lurche und Kriechtiere zu untersuchen. Es sind hier im Vorfeld der Baumaßnahme in den Bereichen, welche für die Erhaltung der Vegetation definiert sind entsprechende habitataufwertende Maßnahmen (Schaffung von Tagesverstecken) durchzuführen um eine mögliche Verbringung von Einzelindividuen aus dem Baubereich in ein noch nicht besetztes Habitat ermöglichen zu können. Die Größe der Einzelmaßnahme ist abhängig vom Standort und auf Grund der örtlichen Verhältnisse variierend zwischen 20 und 40 m² (V_{ART 1}, V_{ART 4}).

Baubedingte Auswirkungen sind für Amphibien und Reptilien (und andere Kleintiere) prinzipiell in der Bauphase durch das Vorhandensein von Baugruben etc. denkbar, die als Fallen wirken können, in welche Individuen hineinfallen und verenden können. Nicht vermeidbare Baugruben sind abzudecken und täglich zu kontrollieren. Aufgefundene Individuen sind wie o.g. zu verbringen (V_{ART 2}).

Die Bauarbeiten werden ausschließlich während der Tagesstunden durchgeführt. Um eine Einwanderung in den Bereich der Baustelle zu vermeiden, ist der Baustellenbereich zu den angrenzenden im Geltungsbereich randlich befindlichen Vegetationsstrukturen mittels Amphibienschutzzaun abzugrenzen (V_{ART 1}). Hierbei ist der Funktionserhalt über den Zeitraum der Baustellentätigkeit im Zeitraum April bis Ende Oktober zu gewährleisten. Auf Grund der weitestgehend nächtlichen Aktivität der Amphibien sind hier Gefährdungen nicht prognostizierbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist hier mit einer geringfügigen Zunahme des Busverkehrs zu rechnen. Auf Grund der Vibrationsempfindlichkeit der Art lassen sich hier Tötungen von Individuen jedoch nicht im erheblichen Maß prognostizieren.

Auch der Tatbestand der Störung mit populationserheblichem Ausmaß lässt sich nicht herleiten, da es sich hierbei um einen Busbahnhof mit Wendschleife in geringer und temporär beschränkter Frequentierung und nicht um eine permanent befahrende Straße handelt.

Die im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung herzustellenden Habitate tragen dazu bei, den Aktionsraum zu lenken und von den verkehrlichen Nutzflächen zu entfernen.

Im Hinblick auf die Amphibienfauna, welche weitestgehend nachtaktiv ist, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da der Busverkehr hier nochmals in seine ohnehin schon geringen Aktivität abnehmen wird.

Käfer (Coleoptera)

Von prüfrelevanten Käfern (Coleoptera) liegen keine aktuellen Nachweise vor.

Nachweise vor. Auch entsprechen die vorhandenen Habitatstrukturen nicht den Anforderungen der Bewertungsrelevanten Arten. Somit besteht aktuell kein Gefährdungspotenzial für Käfer und kein Erfordernis zu spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 ist für Käfer des zu prüfenden Artenspektrums nicht erkennbar.

Schmetterlinge (Lepidoptera)

Von prüfungsrelevanten Schmetterlingen (Lepidoptera) liegen im MTBQ 4937-SO und 4937-NO keine aktuellen Nachweise vor. Aufgrund der bekannten Verbreitung der zu betrachtenden Arten sowie der Standortbedingungen des Untersuchungsgebietes, kann ein Vorkommen bewertungsrelevanter Schmetterlinge im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht aktuell kein Gefährdungspotenzial für bewertungsrelevante Schmetterlinge und kein Erfordernis zu spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen für das zu prüfende Artenspektrum.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 ist für Schmetterlinge des zu prüfenden Artenspektrums nicht erkennbar.

Libellen (Odonata)

Von prüfungsrelevanten Libellen (Odonata) liegen im MTB 4937-SO und 4937_NO aktuell Nachweise der Asiatischen Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) vor. Diese sind jedoch als Fließgewässerarten für das Untersuchungsgebiet irrelevant.

Es besteht aktuell kein Gefährdungspotenzial für bewertungsrelevante Libellen und kein Erfordernis zu spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen für das zu prüfende Artenspektrum.

Weichtiere (Mollusca)

Von prüfungsrelevanten Weichtieren (Mollusca) liegen im MTBQ 4937-SO und 4937-NO keine aktuellen Nachweise vor. Aufgrund der bekannten Verbreitung der zu betrachtenden Arten sowie der Standortbedingungen des Untersuchungsgebietes, kann ein Vorkommen bewertungsrelevanter Weichtiere im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es besteht aktuell kein Gefährdungspotenzial für bewertungsrelevante Weichtiere und kein Erfordernis zu spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen für das zu prüfende Artenspektrum.

Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 ist für Weichtiere des zu prüfenden Artenspektrums nicht erkennbar.

Vögel

Im MTBQ 4937-SO und 4937-NO liegen aktuelle Nachweise von zahlreichen Vogelarten vor, von denen jedoch nur ein Teil auch im Untersuchungsgebiet als Brutvogel zu erwarten ist bzw. nachgewiesen wurde. Eine Relevanz des Untersuchungsgebietes für Zug- und Rastereignisse kann der geringen Fläche und Strukturierung sowie der direkten Lage an einen stark frequentiertem Industriegebiet ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten Vogelarten sind in nachstehender Tabelle aufgelistet.

Tabelle 6: *Bestand sowie Betroffenheit bewertungsrelevanter Vögel (Abschichtungsliste)*

Legende

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach GRÜNEBERG et al. (2015)
VS-RL	Art nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie
§	besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	FFH/VS-RL	BNat Sch G	Bemerkungen, Relevanzprüfung	erhebliche Betroffenheit/Gefährdung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	§	Bodenbrüter in der Agrarlandschaft, Brutten überwiegend auf Ackerflächen aber auch in deren Randbereichen	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	V	V	-	§§	Bodenbrüter der offenen, ebenen und Gehölzarmen Landschaften	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	X	§	Gebüschbrüter, benötigt dornige Gebüschstrukturen innerhalb des Brut- und Jagdhabitats	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	§	Bodenbrüter in dichter Vegetation der weitgehend offenen und Gehölzlosen Landschaft.	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	Gebüsch- und Baumbrüter, Nischenbrüter	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*A	-	-	Freibrüter in Laub- und Nadelgehölzen der Wälder und Gehölzbestände	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*A	-	-	Freibrüter in Laub- und Nadelgehölzen der Wälder und Gehölzbestände	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V ^A	-	-	Boden- bzw. Freibrüter u.a. in frühen Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offenen und halboffenen Landschaften	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	FFH/VS-RL	BNat Sch G	Bemerkungen, Relevanzprüfung	erhebliche Betroffenheit/Gefährdung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
							Störungssachverhalte erkennbar
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*A	-	-	Freibrüter in der strukturreichen Landschaft mit lockeren Baumbeständen	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*A	-	-	Freibrüter innerhalb der lockeren Gehölzbestandenen Landschaft	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*A	-	-	Freibrüter der halboffenen, gehölzbestandenen Kulturlandschaft	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*A	-	-	Freibrüter der offenen Kulturlandschaft mit Baumgruppen	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*A	-	-	Bodenbrüter im Bereich der heckenbestandenen Kulturlandschaft	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*A	-	-	Freibrüter in der strukturreichen Landschaft mit lockeren Baumbeständen	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*A	-	-	Frei- und Nischenbrüter in der halboffenen Landschaft mit Feldgehölzen	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*A	-	-	Bodenbrüter in Gehölzen mit krautiger Strauchschicht	unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine Zugriffs- und Störungssachverhalte erkennbar

Bei den o.g. Arten handelt es sich um Arten, bei welchen eine Nutzung des Geltungsbereiches als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden kann.

Alle weiteren in Tabelle 4 aufgeführten Vogelarten sind in ihnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf andere Brutstrukturen angewiesen, welche sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches befinden, so dass auch ein Eintreten der Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Greifvogelhorste oder -niststätten, welche eine Planungsrelevanz entsprechend § 28 NatSchG LSA besitzen wurden im Umkreis von 300 m nicht festgestellt. Es befinden sich jedoch 2 Großnester innerhalb der Gehölzstruktur, ein Brutgeschehen konnte hier nicht festgestellt werden. Bei der Maßnahmenumsetzung bleiben diese erhalten, so dass hier keine Beseitigung von Fortpflanzungsstätten erfolgt.

Aus den unter Pkt. 1.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose), sind folgende artenschutzrechtliche Konflikte für Vogelarten durch das Vorhaben nicht auszuschließen:

Bau- und objektbedingte Auswirkungen

Kleinvogelarten, die im Regelfall in jeder Brutsaison ein neues Nest bauen, sind durch Gehölzabseitung weniger von Habitatverlust betroffen. TRAUTNER & LAMBRECHT (2005) führen dazu aus, dass praktisch nicht denkbar ist, dass der Erhaltungszustand weit verbreiteter Arten durch ein Vorhaben verschlechtert wird. Auch LOUIS (2002) stellt hierzu fest, dass geschützte Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, die nur temporär, z. B. während einer Brut- oder Überwinterungssaison bestehen, nicht die Verbotstatbestände erfüllen, da sich die betroffenen Tiere in der neuen Saison ohnehin neue Stätten schaffen (siehe hierzu auch LANA 2010). Speziell für offen brütende Gehölzbewohner sind im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang eine ausreichende Zahl geeigneter Ersatzgehölze vorhanden. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit kein Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor (vgl. auch LANA 2010).

Im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Frei- und Gehölzbrüter kommen. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (Ende März bis Ende Juli) kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden ($V_{ART} 3$). Auf Grund der geringen Flächengröße werden keine vollständigen Reviere beeinträchtigt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hier ausreichende Ausweichflächen, auch im Hinblick auf die festgesetzten Erhaltungsflächen, aber auch Flächen für die Anlage von Bäumen und Sträuchern vorhanden sind.

Hinsichtlich der Lärmwirkung (insbesondere Dauerlärm) liegen Aussagen hinsichtlich der Auswirkung auf Tierarten vor allem für die Artengruppen Säugetiere und Vögel vor, jedoch vorwiegend in Verbindung mit Verkehrslärm an vielbefahrenen Straßen.

Durch verschiedene Autoren (MACZAY & BOYE 1995, KLUMP 2001, GLITZNER et al. 1999, RECK et al. 2001, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2007) ist belegt, dass Störungen und physiologische Schäden durch Lärm – vor allem bei Vögeln – erst ab Pegeln von kurzzeitig 100 dB(A) bzw. bei dauerhaft auftretenden Pegeln von 75 dB (A) relevant sind. Auch können ähnlich hohe Schallpegel eine Überdeckung der Wahrnehmungen (z. B. Hören von Beute oder Feinden, Reviergesang) verursachen, jedoch auch bei geringer Schallintensität kann es zu Negativreaktionen (z. B. Fluchtreaktion) führen, wenn diese z. B. mit Gefahrenquellen assoziiert werden (hier tritt allerdings nach RECK et al. 2001 schnell ein Gewöhnungseffekt ein).

Insgesamt liegen jedoch zu möglichen Auswirkungen von Schall auf Tierarten nur in geringem Umfang gesicherte Erkenntnisse vor. Die meisten Schallergebnisse sind hinsichtlich ihrer Lästigkeit und biologischen Wirkung so wenig erforscht, dass sie weiterhin im Einzelfall jeder Planung individuell beurteilt werden müssen (RECK, Vorwort zur Tagung Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, 2001).

Grundsätzlich ist im Planfall davon auszugehen, dass die gesetzlichen Anforderungen (z. B. AVV Baulärm) eingehalten werden, d.h. die für den Menschen geltenden Grenzwerte hier den Maßstab bilden.

Durch die Anwesenheit von Personen und Baulärm sind Vergrämungen von Vogelarten im Umfeld während der Bauphase nicht grundsätzlich auszuschließen. Anthropogene Störungen durch den Baustellbetrieb sind dabei vor allem auf den unmittelbaren Baustellenbereich begrenzt, d. h. dass die Avifauna der abseits des Baufeldes liegenden Biotopstrukturen, ausgehend von den bekannten Fluchtdistanzen der jeweiligen Arten (vgl. FLADE 1994), kaum betroffen ist.

In Verbindung mit der Baudurchführung nicht auszuschließende Störung infolge Aufenthalt von Personen und Technikeinsatz sind durch Einhaltung der Bauzeiten sowie durch Einhaltung der Vorschriften zum Baulärm (AVV Baulärm, s.o.) entsprechend einzugrenzen.

Von Baumaschinen und -fahrzeugen oder Baugruben geht für die meisten Vögel infolge ihrer Mobilität lediglich ein geringes Gefahrenpotenzial aus. Staubemissionen durch Bau- und Transportfahrzeuge sind ausgehend von den jahreszeitlichen Aspekten und von der Witterung bei Bauarbeiten grundsätzlich nicht auszuschließen. Sie treten vornehmlich bei trockenem Wetter auf und betreffen vor allem den Bereich des Baufeldes und dessen unmittelbares Umland. Erhebliche Auswirkungen auf Vögel sind dadurch nicht erkennbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen lassen sich auf Vögel v.a. durch Lärm, d.h. Vergrämung prognostizieren. Die Beurteilung ist auf Grund der geringen Frequentierung durch Fahrzeugverkehr in Analogie mit den baubedingten Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

Eine betriebsbedingte Tötung von Individuen ist bei einem Normalbetrieb der Anlage nicht prognostizierbar.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna vorgesehen:

V_{ART} 3 – Bauzeitenbeschränkung (für Baufeldfreimachung und bei nachweislichem Brutgeschehen)

Unter Maßgabe der o.g. genannten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 nicht erkennbar.“(9)

Ergebnis

Die Übersicht der mit dem B-Plan festgeschriebenen Maßnahmen zum Artenschutz (VART1 -4) enthält der Punkt 6 der Begründung des B-Planes.

„In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind erhebliche Auswirkungen auf prüfungsrelevante Tierarten nicht grundsätzlich auszuschließen. Zur Vermeidung von Zugriffs- und Störungsverboten in Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowohl nach Artengruppen bzw. ökologischen Gilden als auch ergänzend dazu für Schlüsselarten artspezifisch festgelegt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zum speziellen Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 sowie zur Einhaltung der dazu erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung durch einen fachlich geeigneten Personenkreis durchzuführen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Einhaltung der Vorgaben des speziellen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorauszusetzen. Ausnahmen bzw. Befreiungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich.“(9)

In Verbindung mit dem Vorhaben erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend den § 14 und 15 BNatSchG, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu kompensieren sind. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt auf Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches.

Aktuell gilt es noch geeignete Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches für einen Umfang von 8928 Biotopwertpunkten festzulegen.

2.1.2.2 Boden und Fläche

Beschreibungen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf der Hermundurischen Scholle im südöstlichen Harzvorland am östlichen Rand der Naumburger Mulde und ist der geologischen Formation des Buntsandsteins zuzuordnen. Der in größeren Teufen anstehende mittlere Buntsandstein wird örtlich vom ungegliederten Buntsandstein überlagert. Die Formation des Buntsandsteins wird von Geschiebe- bis Lößlehm in starker Mächtigkeit überdeckt.(1)

Die Bodenwertzahlen in der Gemeinde liegen vorrangig zwischen 60 und 80.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Der östliche Teil mit der Erschließungsstraße und dem Bussteig sind vorhanden und versiegelt. Weiterhin befindet sich seit 2017 westlich der Erschließungsstraße eine asphaltierte Wendeschleife für Busse.

Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich eine eingezäunte Fläche. Bei dieser handelt es sich um die „Alte Lehmgrube“ die vor 1990 mit Müll verfüllt wurde, später abgedeckt und bepflanzt wurde. Die Fläche wird unter der Nummer 3170 als Altlastverdachtsfläche im Kataster des Burgenlandkreises geführt. In die Fläche wird nach aktueller Planung nicht eingegriffen.

Im Westen verläuft der Wirtschaftsweg (Pretzscher Weg) von der L 190 bis zur Ortslage Pretzsch. Dieser ist ein geschotterter und damit bereits teilversiegelter Weg.

Die verbleibenden Flächen sind Grünflächen welche teilweise mit Gehölzaufwuchs bestanden sind.

Der Boden nimmt verschiedene Funktionen wahr. Er hat Lebensraumfunktion für Menschen, Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, Funktionen als Bestandteil des Natur-, Wasser- und Nährstoffhaushalts. Hinzu kommt die Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Das Ziel des Bodenschutzes besteht darin, die Inanspruchnahme auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

Ein Ausweichen auf andere Standorte mit schlechteren Böden ist auf Grund der topographischen und infrastrukturellen Gegebenheiten nicht möglich.

Gemäß Übersichtskarte der Böden des Landesamtes für Geologie und Bergwesen stehen im Plangebiet Böden Lößtiefland-Schwarzerden bis Braunschwarzerden an. Diese haben ein hohes bis sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotential.

Die aktuelle und potentielle bodenkundliche Feuchte ist als mäßig frisch bis mäßig trocken einzustufen.

Auswirkungen

Es erfolgt mit der geplanten Maßnahme eine weitere Versiegelung von Boden und damit die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Bodenfunktionen.

- Zerstörung als Standort für natürliche Vegetation,
- Veränderung der Bodenstrukturen
- Beeinträchtigung bzw. Verlust der Funktion zur Regelung des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung in geringem Umfang,
- Die Filterfunktion gegen Schadstoffe aus der Luft und durch Oberflächenwasser steht nicht mehr zur Verfügung.
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird verändert bzw. beeinträchtigt.

Baubedingte Auswirkungen können durch Baustelleneinrichtungen, Material- und Erdstofflager entstehen. Es gibt im Plangebiet und im Nahbereich versiegelte Flächen die hierfür zu nutzen sind.

Ergebnis

Die Versiegelung/Überbauung der Grundstücksflächen soll auf ein Minimum reduziert werden.

Der Verlust als Pflanzenstandort und Schadstofffilter ist nicht ausgleichbar. Anders stellt es sich bei der Regelung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung dar.

Unbelasteter Mutterboden ist zu sichern, d.h. vor Baubeginn ist dieser von den zu bebauenden Flächen abzutragen und entsprechend zu lagern und einer Nutzung zuzuführen.

Im Rahmen des Baustellenbetriebes sowie der Realisierungsphase sollten die vorhandenen Naturgüter ebenfalls geschont werden

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Mutterboden zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Die getrennte Lagerung des Mutterbodens hat vorrangig auf solchen Flächen zu erfolgen, die zur Versiegelung vorgesehen sind.

Schutz des Bodens vor eindringenden Schadstoffen aus baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und sonstigen Geräten.

Beachtung der Bestimmungen § 39 BNatSchG zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere, insbesondere hinsichtlich der Beseitigung der Bodendecke.

Anfallender Aushub soll soweit wie möglich und bei Nachweis der Geeignetheit einer Verwertung wieder vor Ort zugeführt werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen-Technische Regeln – *Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt sind zu beachten.*

Besondere Sorgfaltspflicht ist beim Bodenaushub im Bereich der Altlastverdachtsfläche geboten, um Vermischungen von Böden und ggf. Ausspülungen von Schadstoffen zu verhindern.

Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den eigentlichen Baubereich im Rahmen der Ausführung.

Weitestgehende Nutzung vorhandener Wegestrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von schweren Gütern, wie z.B. Bau- und Anlagenteile etc.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens wird aufgrund der Vorbelastungen und bei entsprechender Sorgfaltspflicht im Rahmen der Bauausführung als gering eingestuft.

2.1.2.3 Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwässer zu unterscheiden. Ziel ist es die Flächenversiegelung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Beschreibung

Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum gehört zum Einzugsgebiet der Wethau und des Rippach. Im benachbarten BP-Gebiet (BP Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Pretzsch) befindet sich im Norden ein naturnah angelegtes Regenrückhaltebecken zur Pufferung des Oberflächenwassers aus dem Industriegebiet. An dieses ist über das vorhandene Leitungsnetz auch die vorhandene Wendeschleife angeschlossen. Das im Bereiche der Schnittstelle hinzukommende Oberflächenwasser soll ebenfalls eingeleitet werden. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der Böden und der in der Nähe befindlichen Altlastverdachtsfläche nicht angezeigt. Daher erfolgt die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das öffentliche Netz.

Grundwasser

„In den Sondierungen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurde bis 4m Tiefe kein Grund- oder Schichtenwasser angetroffen. Lt. Gutachten(1) ist jedoch damit zu rechnen, dass sich in der Auffüllung aus Bauschutt und Müll temporär Schichtenwasser aufstaut.

Weiter östlich an der B 180 (außerhalb des Geltungsbereiches) befinden sich zwei Grundwassermessstellen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW). Am 20.11.2017 wurden die Wasserstände in den beiden Grundwassermessstellen aufgenommen. In den Messstellen werden zwei unterschiedliche Wasserleiter gemessen.

Es wurden folgende Wasserstände gemessen:

	Wasserstand gemessen zur POK [m]	Wasserstand in [m] u. GOK	Wasserstand in m NHN
Pegel 2a/92	6,92	5,85	246,31
Pegel 2b/92	10,50	9,82	242,31

Tab. Wasserstände 20.11.2017 in den GW-Messstellen“ (1)

In den ausgeführten Sondierungen wurde bis in 4,0 m Tiefe kein Grund- oder Schichtenwasser angetroffen.

Auswirkungen

Anlagebedingt wird mit der Zerstörung der Bodenfunktionen durch Versiegelung die Versickerung und Rückhaltung des Oberflächenwassers auf der betroffenen Fläche stark vermindert und die Grundwasserneubildung verringert. Die zusätzliche Versiegelung beläuft sich aufm² und ist verhältnismäßig gering.

Für die geplanten Fahrbahnen bedarf es einer Vollversiegelung um eine lange Lebensdauer der Flächen zu gewährleisten und um die Lasten und Kräfte des Busverkehrs aufzunehmen.

Die Bussteige können mit einer Teilversiegelung (Pflaster) ausgeführt werden und die Rand- und Restbereiche erhalten eine Begrünung mit Rasen und werden somit nicht versiegelt.

Da für das Vorhaben bereits ein Vorentwurf für das konkrete Vorhaben vorliegt, können im B-Plan bereits sehr detaillierte Flächenfestlegungen getroffen werden.

Auch ist mit Blick auf die südlich gelegene Altlastverdachtsfläche in diesem Fall die Ableitung sogar günstiger um Ausspülungen zu vermeiden.

Baubedingt besteht immer eine mögliche Grundwassergefährdung durch Baufahrzeuge

Ergebnis

Für den Umgang mit der Altablagerung im Rahmen der Bauausführung und der Frage der Wasserableitung im Bauzeitraum sind im Rahmen der Ausführungsplanung Abstimmungen mit der Unteren Abfallbehörde durchzuführen, um Beeinträchtigungen zu verhindern.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird durch die geplante Busschnittstelle insgesamt mit gering eingeschätzt.

2.1.2.4 Luft, Klima

Beschreibungen

Das Plangebiet kann zu dem trockenwarmen und wintermilden mitteldeutschen Binnenlandklima gerechnet werden. Dieses wird durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8 °C und eine mittlere Niederschlagsmenge von 500 bis 550 mm gekennzeichnet. Dabei herrschen überwiegend Winde aus westlicher Richtung vor.

Im Plangebiet selbst sind mit der Buswendeschleife und in der unmittelbaren Nachbarschaft mit der Landesstraße, der Erschließungsstraße für den Parkplatz von Kaufland und die zahlreichen Mitarbeiterparkplätze reichlich Verkehrsflächen unterschiedlicher Art vorhanden, auf denen Emissionen anfallen.

Westlich grenzen große landwirtschaftliche Nutzflächen an. Hier kann es ggf. durch das Ausbringen von Gülle zu Geruchsimmissionen, oder im Rahmen der Ente zu Staubemissionen kommen.

Auswirkungen

Zu diesen vorhandenen, aus dem Fahrverkehr resultierenden Emissionen, die sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abgasuntersuchungen der Fahrzeuge im zulässigen Rahmen bewegen müssen, ist bisher nichts über den Anfall luftverunreinigender Stoffe bekannt.

Zu der abschließenden Frequentierung der Busschnittstelle liegen aktuell keine Angaben vor.

Ergebnis

Es sind keine oder nur sehr geringe Auswirkungen zu erwarten.

2.1.2.5 Wirkungsgefüge zwischen 2.1.2.1-2.1.2.4

Die nach den Vorgaben des BauGB (§§ 1a, 2 Abs. 4, 2a in Verbindung mit Anlage 1) zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Auch im vorliegenden Plangebiet bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern *Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Klima und Luft*.

Die Planung und damit verbundene neue anthropogene Überprägung des Bodens wirkt sich geringfügig negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt aus, da ein Entzug von Lebensraum stattfindet.

Die Lebensqualität für den Menschen und die Aufenthaltsqualität hängen entscheidend von den Schutzgütern Klima, Luft und Pflanzen ab. Diese sind durch das Verkehrsaufkommen auf der L 190 und den benachbarten großflächigen Mitarbeiterparkplatz und die daraus resultierenden Emissionen vorbelastet und laden nicht zu einem Aufenthalt ein. Zudem fehlt im Plangebiet eine gestalterische Qualität, um positiv auf die Lebensqualität einzuwirken.

2.1.2.6 Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Die Bewertung des Landschaftsbildes kann sich nicht allein auf die engen Grenzen des Untersuchungsraumes beschränken, sondern muss weiter gefasst werden.

Die nur wenig gegliederte Hochebene um Pretzsch ist weithin sichtbar. Sehr bestimmend sind die um Pretzsch vorhandenen Windenergieanlagen und die großflächigen Gewerbe- und Industrieanlagen.

Ansonsten überwiegen großflächige, landwirtschaftliche und i. d. R. als Acker (Getreide, Mais, Rüben) genutzte Flächen.

Der Nutzungswechsel ist als gering einzustufen. Als landschaftsgliedernde Elemente treten Baumreihen (überwiegend Obstbäume), Gebüsche und Hecken längs der Straßen und Feldwege auf. Ortsnah finden sich kleine Feldgehölze und Gärten mit Baumbestand.

Die B 180, die L 190 und die BAB 9 bilden Trennlinien in der Landschaft. Hinzu kommt das großräumige Gewerbegebiet Sachsen-Anhalt Süd mit hoher Versiegelung und einer sehr dominanten Bebauung.

Die Landschaftsqualität in diesem Raum ist als ortsfrem und somit als mäßig bedeutend einzustufen.

Die Landschaftsbildbewertung dient als Grundlage für die Ermittlung der tatsächlichen Eignung eines Landschaftsraumes zur landschaftsgebundenen Erholung. Diese unterscheidet sich insofern

von der Landschaftsbildqualität, als für die Erholungseignung neben den optisch wahrnehmbaren auch die akustisch erfassbaren Landschaftskomponenten von Bedeutung sind.

Im Nahbereich der Planung werden keine Bereiche zur Erholung genutzt, da das Gebiet neben der Landesstraße, der Bundesstraße und der Autobahn lediglich durch wenige Feldwege erschlossen ist und für die Erholung als stark verlärmst einzustufen ist. Die Erholungseignung beschränkt sich also auf die unmittelbaren Ortsbereiche.

Auswirkungen:

Mit der geplanten Errichtung der Busschnittstelle finden nur geringfügige Veränderungen statt.

Eine grünordnersiche Einbindung der Schnittstelle in die Landschaft und damit eine Abschirmung der Busschnittstelle zur freien Landschaft wird erfolgen. Damit wird diese kaum eine Auswirkung haben.

Der Wirtschaftsweg (Pretzscher Weg) war ursprünglich komplett mit Kirschbäumen bestanden. Davon sind leider nur noch wenige übrig. Bisher hat sich die Nachpflanzung wegen der inzwischen verlegten Stromleitungen, teilweise Wasserleitung als nicht realisierbar gezeigt. Dies wird aus Sicht der Gemeinde bedauert.

Ergebnis

Es sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.1.2.7 Mensch (Gesundheit, Bevölkerung, Familien-/Kinderfreundlichkeit)

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung und vor allem die Wohnumfeldfaktoren mit Lärm, Strahlung, visuellen Beeinträchtigungen sowie Erholungsfunktionen, Nahversorgung und Infrastruktur zu betrachten.

Beschreibungen

Die Ortslage Pretzsch, ist hinsichtlich Immissionen und Emissionen bereits stark vorbelastet.

Die Bundesstraße B180 verläuft durch Pretzsch. Die Autobahn BAB 9 verläuft in einer Entfernung von ca. 400 m an der Ortslage vorbei durch das Gemeindegebiet.

Hinzu kommen die Gewerbe- und Industriegebiete südlich der Ortslage und zahlreiche Windenergieanlagen. Im Ort befindet sich eine Stallanlage.

Die geplante Busschnittstelle liegt ca. 330 m südlich von der nächsten schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) von der Ortslage Pretzsch entfernt. Die Bebauung ist als Mischbaufläche eingestuft. An deren südlichem Rand ist ein Lärmschutzwall vorhanden, der diese gegen den Gewerbelärm abschirmt.

Auswirkungen

Aufgrund der großen Entfernung der geplanten Busschnittstelle von der Ortslage und dem vorhandenen Lärmschutzwall sind keine Lärmimmissionen zu erwarten.

Die Busschnittstelle dient der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Mobilität im Burgenlandkreis und dient damit auch der Verbesserung der Lebensverhältnisse.

Während der Bauphase kann es zu einer temporären Erhöhung der Emissionen durch Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Diese beschränken sich jedoch auf den Tagzeitraum zw. 7.00 und 20.00 Uhr und gehen über den Rahmen einer allgemeinen Bautätigkeit nicht hinaus.

Ergebnis

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

2.1.2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibungen

Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Laut Stellungnahme des Landesamtes befindet sich der Geltungsbereich im Bereich eines ausgedehnten archäologischen Kulturdenkmals. Trotz der starken Vorprägung und Vornutzung besteht die Möglichkeit von Kulturgut im Boden.

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Im Rahmen der Bauausführung ist die baubegleitende Begutachtung zu ermöglichen.

Als Sachgut ist im Gebiet die vorhandene Buswartehallt/ - unterstand zu nennen.

2.1.2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Die anthropogene Überprägung des Bodens wirkt sich nachhaltig auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden aber auch auf das Schutzgut Wasser und ggf. gering auf die Schutzgüter Klima und Luft aus.

Die zusätzliche Versiegelung, auch wenn die Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu den benachbarten Nutzung nur gering ist, so bringt diese neue Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes.

2.1.2.10 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete.

2.1.2.11 Weitere Schutzgebiete

Im Geltungsbereich des B-Planes oder dessen Nahbereich sind keine Schutzgebiete (Wasserschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz oder geschützte Biotope) vorhanden.

2.1.2.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Nutzung und das Umfeld durch die gewerblich-industriellen Nutzungen stark überprägt und durch die benachbarten Verkehrswege vorbelastet.

Die Verbesserung der Mobilität dient der Allgemeinheit und

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung verbliebe die vorhandene Nutzung. Es gäbe keine Veränderung des Umweltzustandes.

Umsetzung des Vorhabens

Mit der Realisierung der Schnittstelle erfolgt eine veränderte Nutzung der Fläche und die zusätzliche Inanspruchnahme und damit Versiegelung von Grünflächen.

Daraus resultiert eine geringe Verschlechterung des Umweltzustandes durch die zusätzliche Versiegelung.

2.2.2. Konfliktanalyse

2.2.2.1 Planungs-Prognose

Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen dazu, dass bislang offene Bodenflächen versiegelt werden können. Damit gehen der vollständige Verlust von Vegetationsbeständen, von wichtigen Bodenfunktionen, eine Verminderung der Grundwasserneubildung einher.

Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf diese Schutzgüter sind in Abhängigkeit von den geplanten Nutzungen und der vorhandenen Habitatausstattung unterschiedlich. Im Allgemeinen sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Bereichen zu erwarten, in denen Bodenflächen vollständig überbaut werden und somit als Lebensraum oder Brut- bzw. Nahrungsplatz für Pflanzen und Tiere verloren gehen.

Boden

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Eingriffe in den Boden verbunden. Der Versiegelungsgrad wird sich mit Umsetzung der aktuellen Planung erhöhen. Der Anteil der neu zu versiegelnden Flächen beträgt ca. 770 m².

Durch die Versiegelung wird nicht nur der Boden beseitigt, sondern auch dauerhaft der Lebensraum für Pflanzen und Tiere zerstört sowie die Versickerung und Rückhaltung des Oberflächenwassers vermindert und die Grundwasserneubildung verringert.

Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung berücksichtigt.

Bodenfunktionen verbessernde oder erhaltende Maßnahmen in der das Vorhaben umgebenden Landschaft entstehen durch Anlage von linearen Feldgehölzen – hier Anpflanzung einer Strauchhecke (Festsetzungen für Pflanzbindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern).

Wasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind, da der Versiegelungsgrad in geringem Maß zunehmen wird, geringe Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist aufgrund der Nähe zu einer Altlastverdachtsfläche nicht angezeigt.

Luft, Klima

Im Hinblick auf das Schutzgut sind kaum Auswirkungen zu erwarten. Auch wenn der Versiegelungsgrad zunehmen wird, werden die Auswirkungen auf das Klima oder die Luftqualität nicht erheblich sein. Es ist nicht davon auszugehen, dass Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

Landschaft

Das Landschaftsbild im Betrachtungsraum wird sich mit Umsetzung des Bebauungsplanes kaum verändern. Aufgrund des bereits vorbelasteten Landschaftsbildes und der geringen Erholungseignung wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.

Biologische Vielfalt

Diesbezüglich wird sich der Anteil an Vegetationsfläche geringfügig reduzieren. Veränderungen Artenzusammensetzung sind bei Realisierung der Festsetzungen zum Artenschutz nicht zu erwarten.

Mensch

Das Plangebiet befindet sich, wie bereits ausgeführt, im Randbereich eines Industrie- und Gewerbestandortes. Die geplante Schnittstelle ist weit entfernt von schutzbedürftigen Nutzungen und wird somit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Nutzungen führen.

Von der Verbesserung der Anbindung des Nahverkehrs in alle größeren Städte des Burgenlandkreises profitieren alle umliegenden Orte. Eine gute Verkehrsinfrastruktur erhöht die Attraktivität der Region, verkürzt Wartezeiten und bringt einen „Zeitgewinn“.

Kultur- und Sachgüter

Das Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird im Bereich der Versiegelung je nach Tiefe des Bodeneingriffs verändert (geologischer Schichtenaufbau). Auswirkungen auf die Kulturgeschichte (Bodendenkmale oder archäologische Funde) sind noch mit dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

Sachgüter sind nicht betroffen.

2.2.2.2 Status-quo-Prognose

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die neu zu versiegelnden Flächen weiter als Grünflächen bzw. Gehölzflächen verbleiben.

2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, auch wenn dieser aufgrund der Vorbelastung als gering eingestuft werden kann. Eingriffe sind zu verzeichnen im Hinblick auf die Überbauung bislang unversiegelter Bodenflächen und auf die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellung und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen bzw. Hinweise zu beachten, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ableiten.

Bei notwendigen Gehölzrodungen sind die gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG unzulässigen Zeiten zu beachten. Diese Vermeidungsmaßnahme dient vorrangig dem Artenschutz.

Aufgrund der Vorprägung des Plangebietes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild* notwendig.

Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

„Die Versiegelung/Überbauung der Grundstücksflächen soll auf ein Minimum reduziert werden.

Das Ablagern/Zwischenlagern von Bodenaushub oder anderen Materialien auf Vegetationsflächen ist zu vermeiden. Sollte es zu einer Zwischenlagerung von Mutterboden kommen, so ist dies vorrangig auf künftig versiegelten Flächen vorzunehmen.

Der Mutterboden ist zu sichern, d.h. vor Baubeginn ist dieser von den zu bebauenden Flächen abzutragen und entsprechend zu lagern und einer Nutzung zuzuführen.

Anfallender Aushub soll soweit wie möglich und bei Nachweis der Geeignetheit einer Verwertung wieder vor Ort zugeführt werden. Die einschlägigen Bestimmungen zur Deklaration (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen- Technische Regeln – LAGA 20 i.d.F.v. Nov. 2004 sind dabei zu beachten. Bei Verwertung außerhalb der Baumaßnahme sind die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes v. 17.03.1998 (BBodSchG), veröffentlicht im BGBl. 1998, Teil I Nr. 16 sowie andere geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften vorrangig zu beachten. Des Weiteren sind für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Sollten organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Bodenfärbung) auftreten, ist umgehend die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den eigentlichen Baubereich.

Weitestgehende Nutzung vorhandener Wegestrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von schweren Gütern, wie z.B. Bau- und Anlagenteile etc.

Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser

Die Flächenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Baumaschinen sind regelmäßig auf austretende Schmierstoffe zu untersuchen.

Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft

Einhaltung immissionsrechtlicher Vorschriften.

Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie Biodiversität

Einsatz artenschonender Beleuchtungstechnik (vor allem Schutz von Insektenarten) für neu zu installierende Straßenbeleuchtungen, d.h. Bevorzugung von LED- bzw. Natriumdampflampen (Hoch- oder Niederdruck) mit einem relativ engen Spektralbereich gegenüber Quecksilberdampf - Hochdrucklampen oder Kompakt - Leuchtstofflampen mit breit gestreutem Spektralbereich.

Dichte Abdeckung vorhandener Gruben und Schächte zur Vermeidung des Hineinfallens von Kleintieren, insbesondere von Kleinsäugetern.

Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft

Minimierung der Flächen für die Baustelleneinrichtung.

Ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Material, kein Verstellen von öffentlichen Wegen und Zufahrten.

Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, sowie Schutzgut sonstige Kultur- und Sachgüter

Einhaltung der zulässigen Emissionen gemäß TA Lärm während der Bauarbeiten.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen v. 19.08.1990 sind einzuhalten (die Lärmimmissionsrichtwerte gelten entsprechend Gebietseinstufung; die Nachtzeit gilt von 20 bis 7 Uhr). Im Rahmen des Bauvorhabens ist die tägliche Bauzeit von 7 bis 19 Uhr zu begrenzen.

Einsatz geräuscharmer Baumaschinen entsprechend der gültigen Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV).

Minimierung der Baustelle/Baustelleneinrichtung sowie vollständiger Rückbau der technischen Baustelleneinrichtungen.

Unverzögliche Beseitigung von eventuellen Schäden an Straßen und sonstigen Sachgütern.

Einhaltung der o.g. Vorgehensweise beim Verdacht auf archäologische Funde.“(10)

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch strikte Einhaltung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

In der Bauphase kann durch den sach- und fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Baustoffen die Gefahr des Schadstoffeintrages in den Boden und in das Grundwasser vermindert werden.

Durch Schutz- oder Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei Auswirkungen zu unterbinden bzw. diese abzumindern, so dass diese auf das Minimum reduziert werden.

Aktuell werden folgende Maßnahmen gesehen:

Schutzmaßnahme S 1: Individualschutz von Gehölzen, die an das Baufeld grenzen (während der Bauzeit)

- Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Gehölzstrukturen, die an das Baufeld grenzen auf der Grundlage der DIN 18920 gegen Befahrungen, Überdeckungen und sonstige Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.

- Erarbeiten und die Wiederverwendung bzw. Entsorgung sind mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dies trifft insbesondere für die Bereiche mit Auffüllungen innerhalb des aktuellen Zaunbereiches zu.
- Ansonsten ist abzutragender Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und bei Bedarf wieder einer Nutzung zuzuführen.
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und Begrenzung des Baufeldes.
- Erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchzuführen.
- Festlegung der Bauzeit auf August bis März
- Schutz des Wurzelraumes der Bäume im unmittelbaren Baufeld durch Realisierung eines Wurzelvorhangs während der Bauzeit.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist der Mutterboden zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten, zwischen zu lagern und an geeigneten Stellen wieder einzubauen. Die getrennte Lagerung des Mutterbodens hat vorrangig auf solchen Flächen zu erfolgen, die zur Versiegelung vorgesehen sind.
- Schutz des Bodens vor eindringenden Schadstoffen aus baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Fahrzeugen und sonstigen Geräten.

Im Rahmen flankierender Gestaltungsmaßnahmen sind noch erkennbare Eingriffswirkungen, z.B. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Klima/Luft, Boden, Wasser, Landschaftsbild durch spezifische Maßnahmen weiter zu minimieren. Die Kompensation dieser zusätzlichen Gestaltungsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht quantifizierbar.

Maßnahme G 1: Einsatz von artenschonender Beleuchtung

Einsatz artenschonender Beleuchtungstechnik (vor allem Schutz von Insektenarten) für neu zu installierende Straßenbeleuchtungen, d.h. Bevorzugung von LED- bzw. Natriumdampflampen (Hoch- oder Niederdruck) mit einem relativ engen Spektralbereich gegenüber Quecksilberdampf - Hochdrucklampen oder Kompakt - Leuchtstofflampen mit breit gestreutem Spektralbereich.

Maßnahme G 2: Beseitigung von Kleintierfallen

Dichte Abdeckung vorhandener Gruben und Schächte zur Vermeidung des Hineinfallens von Kleintieren, insbesondere von Kleinsäugetieren.

2.3.1. Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung

Der Schutz von Pflanzen und Tieren als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt kann durch zahlreiche Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich, der mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen werden. Umweltauswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG erfolgen.

Hinweise und Maßnahmen zum Artenschutz werden mit Vorliegen des Artenschutzbeitrags in den Entwurf des Bebauungsplans übernommen. Es erfolgen Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ^{V^{ART}1} - 4.

Innerhalb des Plangebietes werden im Vorentwurf Maßnahmen (Flächen mit Pflanzgeboten und Erhaltungsgeboten) festgesetzt, die dem Ausgleich von Eingriffen und dem naturschutzfachlichen Ausgleich dienen.

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Die rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nach dem Bewertungsmodell für Sachsen-Anhalt erfolgt.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung wurde nach einem geeigneten Standort im Burgenlandkreis für das Vorhaben gesucht. Der Standort ist bereits das optimale Ergebnis. Bei der Standortauswahl waren Verkehrsanbindungen sowie optimale Fahrzeiten ausschlaggebend. Daher kann im Rahmen des B-Planverfahrens eine Variantenuntersuchung entfallen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Merkmale der verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

3.1.1. Methodik

Mit Beginn der Planaufstellung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Abfrage hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde auf der Grundlage des Modells Sachsen-Anhalts vorgenommen.

3.1.2. Hinweise auf Schwierigkeiten

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen sind aktuell nicht absehbar.

Es liegen bereits eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine erste Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden nur wenige Hinweise zur Umweltprüfung gegeben.

3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Hier gibt es aktuell keine Festlegungen.

3.2.1. Absicherung der Maßnahmen

Hier gibt es aktuell keine Festlegungen.

3.2.1. Monitoringkonzept

Nach § 4 c BauGB obliegt es den Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Entsprechend § 4 (3) BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Aktuell gibt es noch keine Festlegungen zu einem Monitoring.

„Gemäß § 4c BauGB ist der Vorhabensträger verpflichtet, ebenfalls Festlegungen über das durchzuführende Monitoring zum jeweiligen Planvorhaben zu treffen. Das Monitoring dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen in Verbindung mit dem realisierten Vorhaben sowie in Verbindung mit den umgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Das betrifft insbesondere:

1. Die Überwachung des fachgerechten Planvollzuges nach den Vorgaben des B-Planes.
2. Der Vollzug der Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt anzuzeigen und durch diese Abnehmen zu lassen. Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Baubeginn festgelegt.
3. Regelmäßige Kontrollen von Pflanzflächen im Rahmen der festgelegten Entwicklungspflege sowie Endabnahme der Kompensationsmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde.
4. Beim Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltbeeinflussungen hat die Gemeinde als Planungsträger in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt umgehend Maßnahmen zur Konfliktlösungen einzuleiten.“
5. Überwachung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben

V _{ART1}	Nutzungskontrolle auf Amphibien und Reptilien, Habitataufwertungs- und Schutzmaßnahmen
V _{ART2}	Kontrolle von Baugruben
V _{ART3}	Bauzeitenbeschränkung
V _{ART4}	ökologische Bauüberwachung

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Meineweh führt das Verfahren zum B-Plan Nr. 9 „Schnittstelle“ um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Nahverkehrskonzeptes des Burgenlandkreises zu schaffen, welches bis Ende 2020 in Betrieb gehen soll. Dazu gehört als Infrastrukturmaßnahme die Realisierung der Busschnittstelle am Standort. Diese ermöglicht es künftig in alle Richtungen mit optimierten Umsteigezeiten das Busnetz zu nutzen und macht es damit attraktiver und benutzerfreundlich. Die Schnittstelle soll von bis zu **5 Linienbussen und einem Rufbus** gleichzeitig angefahren werden können. Am geplanten Standort sind bereits eine Wendeschleife und eine Bushaltestelle vorhanden, die mit in die Schnittstelle eingebunden werden. **Die geplante Busschnittstelle ist ein reiner Umsteigeplatz von Bus/ Bus. Zur geplanten Taktung liegen aktuell keine belastbaren Aussagen vor. Ursprünglich war eine stündliche Taktung vorgesehen.**

Für die Schnittstelle gibt es inzwischen einen Entwurf, welche den Festsetzungen des B-Planes zugrunde liegt. Damit ist es möglich die Festsetzungen auch hinsichtlich der benötigten Flächen sehr genau zu treffen. Der Entwurf berücksichtigt den barrierefreien Ausbau.

Zum Entwurf des B-Planes liegen ein Grünordnerisches Konzept und ein Artenschutzfachbeitrag vor. Aus diesen Fachplanungen resultieren die Festsetzungen.

Die aktuelle Eingriffsbilanzierung zeigt, dass der Eingriff innerhalb des Gebietes nicht ausgeglichen werden kann. Geeignete Ersatzmaßnahme zum Ausgleich des noch offenen Defizites werden aktuell gesucht.

Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurde der Geltungsbereich des B-Planes geringfügig nach Süden erweitert, da die komplette Anordnung der Bussteige auch im Hinblick auf die Vermeidung des Eingriffes in die vorhandene Altablagerung „Lehmgrube“.

Die Busschnittstelle liegt mit einer Entfernung von ca. 300 m weit entfernt von der nächsten schutzbedürftigen Wohnbebauung. Mit Immissionskonflikten ist daher nicht zu rechnen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird eingeschätzt, dass bei Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzfachbeitrag und bei Ausgleich des ermittelten Defizites für die Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

24.02.2020

Quellen/ Rechtsgrundlagen/ Literatur

1. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle Sachlicher Teilplan (3.Entwurf) Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle 20.07.2018 (STp ZO 2018)
2. Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010/ 26.10.2010, in Kraft getreten am 21.12.2010 sowie der Runderlass der MLV vom 1.11.2018 (MBI. LSA Nr. 41 /2018)
3. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen- Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
4. Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA
5. BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
6. Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmalSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 letzte berücksichtigte Änderung vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

7. Lageplan und Erläuterungsbericht Vorentwurf – Busbahnhof – 08.11.2018 Meinberg + Meinberg Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH, Pleißestraße 1, 04416 Markkleeberg
8. Baugrundgutachten – Erweiterung Buswendeschleife mit 6 Bushaltestellen, 25.09.2018, BIUG GmbH, Weisbachstraße 6, 09599 Freiberg
9. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Bebauungsplan Nr. 9 Busschnittstelle“ 03.05.2019 geändert am 12.02.2020) Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels
10. Grünordnerisches Konzept 08.05.2019 Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels
11. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Meineweh, Teilplan Pretzsch, Vorentwurf 26.03.2019 Boy & Partner IB für Bauwesen GmbH, Graf-Stauffenberg-Straße 39, 06618 Naumburg Saale
12. Bebauungsplan Nr. 2 der ehemaligen Gemeinde Pretzsch „Industriegebiet Sachsen-Anhalt Süd“ Boy & Partner IB für Bauwesen GmbH, Graf-Stauffenberg-Straße 39, 06618 Naumburg Saale
13. BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
14. NatSchG LSA – Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
15. BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
16. Zukunftssicheres ÖPNV-Konzept 2020 für den Burgenlandkreis 09.08.2017 TRAMP – Traffic and Mobility Planning GmbH Goethestraße 18, 039108 Magdeburg
17. Erläuterungsbericht Vorentwurf Busbahnhof, Meinberg und Meinberg Planungs- und Projektsteuerungsgesellschaft mbH, Pleißenstr.1, 04416 Markkleeberg v.09.11.2018
18. Nahverkehrsplan Burgenlandkreis Planungszeitraum 2019-2029, Wirtschaftsamt Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg und Mitteldeutscher Verkehrsverbund gmbH Prager Straße 8, 04103 Leipzig
https://www.burgenlandkreis.de/media/hauptnavi/wirtschaft/pdf/nahverkehrsplan2018_blk.pdf
19. Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. IS. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634),
20. UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 8. September 2017; (BGBl. I S. 3370, 3376)
21. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zweite Änderung RDErl des MLU vom 12.03.2009 – 22.2.-22302/2 MBL LSA 2009, S. 250

22. BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz zuletzt geändert durch: Art. 3 VO vom 27. September 2017; (BGBl. I S. 3465, 3505)
23. BodSchG LSA – Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz vom 02.04.2002 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
24. BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz vom 17.5.2013 I 1274; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 8.4.2019 I 432
25. KrW-/AbfG – Kreislaufwirtschaft- Abfallgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
26. AbfG LSA – Landesabfallgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
27. Errichtung einer Busschnittstelle in der Gemarkung Pretzsch der Gemeinde Meineweh Höhe Kaufland Mitarbeiterparkplatz – Entwurfsplanung vom 20.12.2019 Walter und Partner GbR Beratende Ingenieure Kleingärtnerstraße 10 06682 Teuchern

Exemplar Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB